Basel, 22. Januar 1921. № 4 XXI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Für die Leitung einer Konsumgenossenschaft mit Brennstoff, Molkerei, Bäckerei, Schuhwaren- und Mercerieabteilung und einem Jahresumsatz von 6,000,000 Franken, wird tüchtiger und initiativ veranlagter **Verwalter** gesucht. Für fähigen Mann aussichtsreiche, gut bezahlte Lebensstellung. Bewerber, welche die deutsche und die französische Sprache beherrschen, Branchenkenntnisse und Organisationstalent besitzen, zur Leitung eines grossen Personals befähigt sind und bereits in ähnlicher Stellung tätig waren, belieben Anmeldung mit Zeugnisabschriften und Angabe von Referenzen bis 15. Februar 1921 unter Chiffre B. B. 21 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel einzusenden.

Landwirtschaftliche Genossenschaft Lenk i. S. Die Stelle des Geschäftsführers wird wegen Demission ausgeschrieben. Amtsantritt auf 1. April 1921. Anmeldungen nimmt bis 10. Februar nächsthin entgegen: Herr Joh. Jaggi-Zeller, Präsident der landw. Genossenschaft Lenk i. S.

Angebot.

Junge, kautionsfähige Tochter sucht per sofort Stelle als **Verkäuferin** in einem Konsumverein. Offerten unter Chiffre V. S. 8 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Konsumdepot der Lebensmittelbranche von zwei tüchtigen, kautionsfähigen Verkäuferinnen (Schwestern) zu übernehmen gesucht auf April-Mai a. c. Offerten erbeten an Postfach 13386 Buchs IX (St. Gallen).

Stelle sucht 22 Jahre alter, tüchtiger, solider **Bäcker** in Konsumbäckerei auf 1. Februar. Offerten an Walter Blunier, Aarbergstrasse 17, Bern.

Genossenschafterin sucht für ihre 17jährige Tochter **Lehrstelle** in Konsumverein, mit Vorliebe im Baselbiet. Eintritt kann sofort erfolgen. Gefl. Offerten erbeten an Frau Käppeli, Böckten (Baselland).

Verkäuferin. Junge, tüchtige Verkäuferin der Lebensmittelbranche, kautionsfähig, deutsch und französisch sprechend, mit guten Kenntnissen auch der italienischen Sprache, sucht Stelle als II. Verkäuferin. Offerten sind zu richten unter Chiffre M. A. 19 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verband schweiz. Konsum- u. Genossenschaftsbäckermeister
Kreis II.

Generalversammlung

Sonntag, 30. Januar 1921, morgens 9½ Uhr, im Hirschen, Rüti (Zürich).

Traktanden: Die statutarischen.

Mit Genossenschaftergruss

Für den schweiz. Konsum- u. Genossenschaftsbäckermeisterverband, Kreis II:
Kleinert.

Gute Schuhe

sind heutzutage eine doppelt wertvolle Sache, denn alle Reparaturen sind teuer, und Neuanschaffungen belasten das Budget in empfindlicher Weise.

Die Schuhfabrik der organisierten Konsumenten

macht es sich zum Prinzip, gutes Material gut zu verarbeiten. Die Solidität der aus der

Schuhfabrik des V·S·K

in Basel hervorgehenden Produkte ist denn auch unbestritten und eine der Ursachen des wachsenden Erfolges dieses Genossenschaftsbetriebes. Man verlange in den Schuhmagazinen der Verbandsvereine die Produkte der eigenen Fabrik. Wo keine Schuhwaren geführt werden, verlange man von der Verwaltung des betreffenden Vereins den illustrierten Schuhwarenkatalog, wo jedermann etwas Passendes finden wird.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XXI. Jahrgang | Basel, den 22. Januar 1921 | No. 4

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken. — Das Freidorf, — Das neue schweizerische Genossenschaftsrecht. — Wie sogenannte Anhänger des Sozialismus den Sozialismus totschlagen. — Die schweizerische Genossenschaftsbewegung in statistischer Beleuchtung. — **Steuerwesen:** Eidgenössisches Stempelgesetz. — **Volkswirtschaft:** Die Preisgestaltung der Monopolwaren und die Landesversorgung. Neue Höchstpreise für Reis. Zum Getreidemonopol. Ein- und Ausfuhr 1920. Butterpreise. Abbau kriegswirtschaftlicher Vorschriften. — **Schweiz. Volksfürsorge.** — **Bewegung des Auslandes:** Italien. — **Aus unserer Bewegung:** Aadorf, Bühler, Feldis, Klosters, Zurzach und Umgebung, St. Georgen. — **Bibliographie.** — **Verbandsnachrichten.**

Führende Gedanken.

Zweck und Wesen der Genossenschaft

in Leitsätzen dargestellt nach Dr. William King

III.

Da wir kein Kapital haben, sind wir genötigt, einen Meister zu suchen, um uns Arbeit zu verschaffen und zu den gewöhnlichen Löhnen zu arbeiten.

* * *

Es ist also das Kapital, das uns fehlt! Und nun wollen wir überlegen, wie sich dies Kapital aufbringen lässt. Wir werden sehen, dass das durchaus keine Unmöglichkeit ist.

* * *

Durch Vereinigung und Sparen lässt es sich ansammeln.

* * *

Viele von uns gehören Hilfskassen (Friendly Societies) an, die ein grosses Kapital durch kleine wöchentliche Einlagen angesammelt haben, viele von uns haben sich Geldsummen bei den Sparbanken erspart. Die Sache ist also durchaus möglich, da sie sich schon auf einem Weg als durchführbar erwiesen hat; sie wird sich daher auch noch auf einem andern ermöglichen lassen.

* * *

Wir müssen zu diesem besonderen Zweck einen Verein bilden, müssen durch wöchentliche Einzahlungen (deposits) einen Fonds anlegen. Sobald er gross genug ist, müssen wir damit verschiedene Bedarfsgegenstände anschaffen, die wir in einem gemeinsamen Laden (store) unterbringen, aus dem alle Mitglieder ihre gewöhnlichen Bezüge machen.

* * *

Der Ueberschuss bildet ein gemeinsames Kapital, mit dem wiederum notwendige Bedarfsgegenstände angeschafft werden. Auf diese Weise gelangen wir zu zwei Quellen der Kapitalansammlung, zu den gewöhnlichen Einzahlungen und dem Ueberschuss der verkauften Gegenstände.

* * *

Nehmen wir einmal an, dass 200 Personen sich in dieser Weise vereinigen und dass jede von ihnen jede Woche einen Franken einzahlt; durch die Käufe im eigenen Laden erzeugen sie einen Ueberschuss (Ausgabenersparnis) von Fr. 400.— pro Woche, sie werden also Fr. 600.— pro Woche oder Fr. 31,200.— pro Jahr ansammeln.[1]) Dies Kapital wird, wenn es in richtiger Weise verwendet wird, noch schneller wachsen und kann in jeder von der Genossenschaft als zweckmässig befundenen Weise verwendet werden.

[1]) Anmerkung der Redaktion. W. King hatte *nur* das *Kollektivinteresse* im Auge und übersah, dass es auch berechtigte *Individualinteressen* zu wahren gibt. Daher kannte er das Rückvergütungssystem nicht und wollte den gesamten Ueberschuss für das kollektive Ganze kapitalisieren. An diesem psychologischen Grundfehler mussten seine praktischen Versuche scheitern, obwohl seine Genossenschaftstheorie bis zur heutigen Stunde jeder Kritik standhält.

Erst von den Rochdaler Pionieren (1844) wurde das *privatwirtschaftliche* und das *gemeinwirtschaftliche* Verteilungsprinzip zu einem neuen System kombiniert, das ebensowohl auf die

Das Freidorf.

Seit dem Frühjahr 1919 ist in unserem Verbandsorgan öfters von der Siedelungsgenossenschaft Freidorf die Rede gewesen. Unsere Leser wissen, dass es sich dabei um eine Tat des Verbandes schweiz. Konsumvereine handelt. Die Kraft der schweizerischen Konsumvereinsbewegung hat sich auf dem Gelände ob St. Jakob ein Denkmal gesetzt das nicht, wie es bei Denkmälern meistens der Fall ist, dem Vergangenen huldigen, sondern dem Lebenden gelten will. Anders gesagt, es will nicht eine Sache der Pietät, sondern eine Würdigung des Willens sein, der unsere Konsumvereinsbewegung aus einer starken Position in eine noch stärkere und schliesslich in die stärkste Position führen soll.

Manche Aeusserungen und Beobachtungen haben uns zur Ueberzeugung gebracht, dass das Freidorf vielfach nur nach Aeusserlichkeiten beurteilt wird, wogegen sein innerer Wert und sein grosser Zweck meistens unbeachtet bleiben. Wenn es sich bei diesem Werke lediglich um das Obdach für hundertfünfzig Familien und für etwa siebenhundert Personen handeln würde, so hätte die Sache weniger kostspielig ausgeführt werden müssen. Es lag dem Plane aber die Absicht zu Grunde, durch das Freidorf eine Genossenschaft zu schaffen, die den Beweis erbringt, dass dem Genossenschaftswesen noch weite Möglichkeiten offen stehen. Dafür bedurfte es einer Grundlage, die durch eine mustergültige Bauanlage hergestellt werden musste.

Ab und zu hören wir, dass da und dort die Meinung bestehe, das Geld für das Freidorf hätte für andere Zwecke verwendet werden sollen, z. B. für den Preisabbau, oder für Hilfeleistungen an schwache Verbandsvereine, oder für andere Aufgaben, die eine direkte Kräftigung der Bewegung ergeben würden. Auch im Personal des V. S. K. wurden Bemerkungen laut, die erkennen liessen, dass grössere Gehaltsaufbesserungen wünschenswerter gewesen wären als die Errichtung des Freidorfes.

Da muss wiederholt werden, was eigentlich bekannt sein dürfte: Wäre die Erstellung von Wohnhäusern durch den V. S. K. unterblieben, so hätte ein beträchtlicher Teil des Geldes, mit dem das Freidorf finanziert wurde, seinen Weg in die eidgenössische Steuerkasse nehmen müssen. Für den Preisabbau oder für die Verbandsvereine wäre es nicht verfügbar gewesen, ganz abgesehen davon, dass mit einer Verzettelung finanzieller Mittel meistens nirgends recht geholfen werden kann. Vielen, die das Freidorf flüchtig prüfen, will es nur als eine Begünstigung einer verhältnismässig kleinen Zahl von Menschen erscheinen, während ein tieferes Eindringen in die Gründung zum Erkennen führen muss, dass hier ein Werk von weitreichendster Bedeutung geschaffen wird. In einer Zeit, in der vor lauter Bäumen der Wald nicht gesehen wird, ist es schon etwas wert, wenn wenigstens stellenweise Taten erfolgen, die ein bestimmtes Wollen erkennen lassen. Die Wohnungsnot in Basel hat durch die Errichtung des Freidorfes jedenfalls auch eine gewisse Erleichterung erfahren, und die Wohnungsfrage wird unzweifelhaft im Freidorf einen Wegweiser finden, der sie wertvoll zu orientieren vermag. Unbeschadet dieser Tatsachen wollen wir diese Seite als die weniger wichtige zurückstellen.

Das Freidorf erhält seine grosse Bedeutung dadurch, dass es eine Genossenschaft vorbildlicher Art sein soll. Zwar werden in der Siedelung keine Fabrikschlote rauchen; es werden dort keine Essen glühen; es werden dort nicht Güter irgendwelcher Art erzeugt, aber es ist doch Zukunftsland, das man dort betritt, weil der einzelne mit der Genossenschaft in eine Verbindung tritt, die so enge ist, dass seine Mittel für die Bedarfsdeckung sich nicht mehr in alle Winde verlieren können. Man könnte einwenden. es sei ein unwürdiger Zwang, der in der Siedelung ausgeübt werde, denn hinsichtlich der Bedarfsdeckung müsse ebenso Freiheit bestehen, wie hinsichtlich aller anderen Handlungen. Eine solche Einwendung kann aber nur gemacht werden, wenn man den Anfang vergisst: den freiwilligen Beitritt zur Siedelungsgenossenschaft, die dem Eintretenden allerdings ihre Bedingungen stellen muss, wenn ihre Zweckbestimmung in Erfüllung gehen soll. Die freiwillige Uebernahme von Pflichten darf nirgends fehlen, wo gemeinwirtschaftliche Bestrebungen unternommen werden wollen. Fehlt sie, so fällt die Sache ins Wasser. Das Pflichtbewusstsein vermag noch vorhandene Abneigungen zu beseitigen und sogar ein freudiges Aufgehen in eine Sache zu bewirken.

Leider fehlt in der Konsumentenorganisation noch zu vieles, als dass es gestattet wäre zu sagen, sie sei in dieser Beziehung auf einem befriedigenden Punkte angelangt. Deshalb darf man erklären: Um für die schweizerische Konsumvereinsbewegung das Vorbild einer Vollgenossenschaft zu schaffen, hätte die Leitung des V. S. K. auch zur Gründung des Freidorfes die Hand bieten resp. die Mittel hergeben dürfen, wenn die besonderen Umstände, die dazu Antrieb waren, nicht eingetreten wären. Es kann eine mächtige Anregung vom Freidorfe ausgehen, sobald die Resultate seiner Wirksamkeit sichtbar werden. Es wird sich eben zeigen, dass durch eine volle Bedarfsdeckung bei den Konsumvereinen dem Profitkapital enorme Summen entzogen werden könnten. Und wenn wir in Abzug bringen, was im Freidorf ausserordentliche Begünstigung ist, weil dort eben die Verpflichtung zur genossenschaftlichen Bedarfsdeckung besteht, so kann in jedem andern Verbandsverein immer noch genug Gelegenheit gefunden werden, durch alle Reihen hindurch genossenschaft-

---

Gegenwart wie auf die Zukunft zugeschnitten war, indem man den Ueberschuss im Verhältnis des Einkaufs zum grössten Teil den Mitgliedern bar rückvergütete oder als Spareinlage gutschrieb, *gleichzeitig aber auch die Bildung kollektiver Fonds betrieb.* «Man gab dem «Sperling in der Hand» und auch der «Taube auf dem Dache» den angemessenen Wert. *So ward der Weg zur Harmonisierung des Individual- und des Gemeinschaftsinteresses gefunden und dem proletarischen Atom die Möglichkeit privat- und gemeinwirtschaftlicher Kapitalbildung erschlossen.*»

Gewiss, das *Endziel* der konsumgenossenschaftlichen Organisationsarbeit ist die Schaffung der freien genossenschaftlichen Wirtschaftsgemeinde für das ganze Volk, der *Endzweck* muss dagegen stets bleiben die Förderung der Wohlfahrt jedes einzelnen *Konsumenten* und seiner *Hauswirtschaft.* Die Familie, die Hauswirtschaft ist die Keimzelle, die Kraft der Gesamtwirtschaft. Lassen wir die Hauswirtschaft ökonomisch verkümmern, so hilft uns auch der schönste gemeinschaftliche Oberbau nichts. denn was nützt die tote Form, wenn der lebendige Inhalt, die Seele des Ganzen fehlt?

Und gerade der einzelne proletarische Haushalt muss ökonomisch gehoben werden, damit er kraftvoll in die sich bildende Gemeinwirtschaft hineinwachsen kann. Diese Aufgabe hat nun eben der lokale Konsumverein zu lösen, und der *Rückvergütung* — die selbstverständlich nicht verzettelt, sondern für jeden Haushalt kapitalisiert und durch Zins und Zinseszins automatisch gespiesen werden soll —, fällt dabei eine eminent wichtige, aufbauende und erhaltende Rolle zu.

licher zu handeln und damit das im vorhergehenden Satze Gesagte zur Geltung zu bringen.

Wir glauben nicht falsch zu rechnen, wenn wir sagen, dass das Freidorf schon in wenigen Jahren die Verpflichtung zur Bedarfsdeckung im eigenen Betriebe gar nicht mehr notwendig hat, weil eine kurze Probezeit genügen wird, um den dortigen Konsumenten die Vorteile der Konzentration der Konsumkraft vollauf begreiflich zu machen und zu bewirken, dass sie einen Zwang gar nicht mehr fühlen, sondern von der eigenen Einsicht in ihre Nützlichkeit und Zweckmässigkeit zur vollen Bedarfsdeckung bei der Genossenschaft geführt werden. So ist die «Versuchsstation» Freidorf als ein Werk zu betrachten, das der Konsumvereinsbewegung werden soll, was der Seefahrt der Leuchtturm ist. Vor einem Vierteljahre begann die Warenvermittlung im Freidorfe bei zuerst nur einigen Einwohnern, die sich dann von Tag zu Tag vermehrten und bis zum Jahresende auf zirka vierhundert kamen. Nun liegt schon die Rechnung über die erste kurze Geschäftsperiode vor und zwar mit einem Resultate, das uns die vorstehenden Ausführungen diktierte. Die Abrechnung muss noch die Generalversammlung passieren, ehe ihre Ergebnisse der Oeffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden können, und wenn es sich dabei natürlich um Zahlen handelt, die handelsmässig genommen klein sind, so werden sie doch zu grosser Bedeutung erhoben, weil durch sie zum Ausdruck kommt, was der Einzelne der Genossenschaft zu geben vermag, denn hier wird dem Konsumenten gesagt: Erkenne, dass du deine Interessen wahrst, indem du deine Konsumkraft konzentrierst und deinem Konsumvereine zuführst!

Das neue schweizerische Genossenschaftsrecht.

(Fortsetzung.)

II. Eintritt und Austritt von Mitgliedern.

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder.

804 (683).

Sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, können in eine bestehende Genossenschaft jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden.

Die zuständige kantonale Behörde kann, wo dringende Bedürfnisse es rechtfertigen, für einzelne Genossenschaften oder Genossenschaftsarten anordnen, dass auch durch die Statuten die Aufnahme neuer Mitglieder nicht beschränkt werden darf.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Was den Ein- und Austritt von Mitgliedern anbelangt, so ist in Art. 804 an dem bisherigen Recht festgehalten, wonach, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, in eine bestehende Genossenschaft jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden können. Die Zahl der Mitglieder kann also, auch wenn Anteilscheine ausgegeben sind, einem Wechsel unterworfen sein. Wichtig ist nun aber ein Zusatz, der in Art. 835 aufgenommen worden ist. Es handelt sich hier namentlich um ein Postulat des Verbandes der Konsumvereine. In grossen Kreisen ist es als Uebelstand empfunden worden, dass einzelne genossenschaftliche Verbände sich abschliessen, obwohl sie für eine gewisse Gegend eine wirtschaftlich ausserordentlich wichtige Funktion haben, wie uns dies namentlich bei den Konsumvereinen im engern Sinne und dann auch bei Rohstoffvereinen entgegentritt. Wenn die Verhältnisse einer Gegend sich so gestalten, dass es dem Nichtmitglied ausserordentlich schwer gemacht wird, sich beispielsweise die nötigen Lebensmittel zu beschaffen, oder wenn Genossenschafter darauf ausgehen, sich abzuschliessen, um sich unbillige Gewinne durch tatsächliche Monopolisierung des Betriebes zu sichern, so muss man wohl anerkennen, dass solche Verbände halböffentlich-rechtlichen Charakter besitzen, und daraus kann alsdann abgeleitet werden, dass es solchen Verbänden zur Pflicht gemacht werden darf, neue Mitglieder aufzunehmen und deren Zulassung durch statutäre Vorschriften nicht zu beschränken. Diese Verpflichtung kann solchen Verbänden aber nur behördlich auferlegt werden, wobei die Kantone die Befugnis hierzu beispielsweise dem Regierungsrat übertragen werden. Die Kantone könnten ja solche Genossenschaften auch von sich aus als öffentlich-rechtlich erklären. Gegenüber Missbräuchen, die mit einer solchen Vorschrift getrieben werden könnten, wird im Entwurf eine gewiss ausreichende Abhülfe dadurch geschaffen, dass ein solcher Zwang zur Aufnahme neuer Mitglieder nur da zugestanden werden soll, wo dringende Bedürfnisse es rechtfertigen. Wenn beispielsweise in einem Fabrikort in bezug auf die Milchabgabe durch einen Konsumverein die Anordnung getroffen ist, dass nur die Fabrikarbeiter in die Genossenschaft aufgenommen werden sollen, und es entsteht hieraus die Folge, dass der Milchvertrieb für die übrige Bevölkerung, weil ihr Bedarf gegenüber der Arbeiterschaft verschwindend klein ist, ausserordentlich erschwert wird, so soll auf Grund dieser Bestimmung Abhülfe geschaffen werden können. Schlimm wird die Sache allerdings dort, wo der Verband einen konfessionellen Charakter trägt. Hier wird man es vielfach als etwas Gewalttätiges empfinden, wenn einem katholischen Konsumverein der Zwang auferlegt wird, einen Protestanten aufzunehmen. Allein die Ausschliessung erscheint gegebenenfalls eben doch auch hier derart als unbillig, dass der Zwang sich innerlich rechtfertigt.

Verwandt hiermit ist die andere Frage, ob der Beitritt zu einer Genossenschaft irgendwelchen Personen zur Pflicht gemacht werden könne. Wo das öffentliche Wohl die Bildung solcher Zwangsgenossenschaften verlangt, hat das Gesetz kein Bedenken, sie anzuordnen. Im Rahmen des Obligationenrechts sei nur auf folgendes verwiesen. Wenn die Mitgliedschaft an eine Beamtung gebunden ist, z. B. Lehrer sich an einer Witwenkasse beteiligen müssen, so kann der Zwang öffentlich-rechtlich hergestellt werden, wie z. B. die Postbeamten notwendig Mitglieder der «Caisse de retraite» sind. Oeffentlich-rechtlich kann der Zwang zweifellos auch gegenüber obligationenrechtlichen Genossenschaften angeordnet werden, indem es z. B. den Lehrern auf diesem Wege zur Pflicht gemacht wird, einer Pensionskasse beizutreten. Die Genossenschaft selber aber vermag einen derartigen Zwang zum Beitritt nicht auszuüben. Es bedarf hierzu einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift. Immerhin kann gewiss ein Prinzipal auch bei privaten Anstellungen einen solchen Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft als Bedingung des Anstellungsvertrages aufstellen. Ob Gemeinden solche Vorschriften aufstellen dürfen, hängt vom öffentlichen Recht des betreffenden Kantons ab, also von dem Mass, in welchem der Gemeinde auf diesem

Gebiet Autonomie zukommt, worüber der Entwurf nichts zu bestimmen hat.

---

2. Der Austritt von Mitgliedern.

a) Freier Austritt.

805 (684).

Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt frei.

Ein statutarisches Verbot oder eine übermässige Erschwerung des Austrittes durch die Statuten oder durch Vertrag sind ungültig.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Was sodann den Austritt anbelangt, Art. 805, so ist auch hier die schon nach geltendem Recht bestehende Freiheit des Austrittes beibehalten (a. OR Art. 684). Ein statutarisches Verbot des Austrittes wird grundsätzlich nicht anerkannt, ebenso auch nicht eine übermässige Erschwerung des Austrittes. Von seiten der Genossenschaften ist die Anregung gemacht worden, es daran genügen zu lassen, die übermässige Erschwerung des Austrittes, beispielsweise durch Entrichtung einer übermässig hohen Gebühr für den Fall des Austrittes, zu verbieten, ohne dass der Grundsatz des freien Austritts Ausdruck finde. Allein dieser Grundsatz ist für das Wesen der Genossenschaft als Personalverband von so grosser Bedeutung, dass wir es für geboten erachten, ihn als Grundlage beizubehalten.

---

b) Verzicht auf den Austritt.

806.

Ein Verzicht auf den Austritt kann durch die Statuten oder durch Vertrag auf höchstens zehn Jahre vorgesehen werden.

Der Austritt ist aber auch während dieser Frist zulässig, wo wichtige Gründe ihn rechtfertigen.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austrittes in den Statuten nichts festgesetzt, so kann der Austritt in allen Fällen nur auf den Schluss der Geschäftsperiode und unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen stattfinden.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Fraglich war, ob nicht ein vertragsmässiger Verzicht auf den Austritt gleichfalls erwähnt und etwa in seiner Wirksamkeit auf eine Maximaldauer von fünf Jahren beschränkt werden sollte, so dass also ein solcher Verzicht nach Statut oder Vertrag für diese Zeit gültig wäre, geradeso wie nach französischem Recht das Mitglied einer communauté für fünf Jahre und nicht für länger auf das Ausscheiden aus derselben verzichten kann. Es wurde auch angeregt, für kleinere Genossenschaften den Verzicht auf den Austritt für eine längere Zeit zuzulassen. Ferner wurde erwogen, ob nicht ein vertragsmässiger Verzicht zwar zugelassen, aber alsdann durch Anerkennung des Austrittsrechtes aus wichtigem Grund beschränkt werden könnte. Man würde also, wenn nicht Verzicht geleistet ist, den Austritt freilassen. Wenn aber vertragsgemäss, d. h. individuell und nicht durch eine generelle Bestimmung der Statuten, auf den Austritt Verzicht geleistet würde, so wäre ein solcher Verzicht bindend, solange nicht ein wichtiger Grund den Austritt rechtfertigen sollte. Es kann sehr wohl der Fall vorkommen, dass beispielsweise mehrere Handwerker ein gemeinsames Verkaufslokal einrichten und für ihre Kosten eine Amortisation auf zehn Jahre in Aussicht nehmen, für diese Zeit dann aber auch auf den Austritt aus dieser Genossenschaft Verzicht leisten. Die Beteiligten für eine solche Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses auf die Form der einfachen Gesellschaft zu verweisen, ist deshalb nicht wohl angängig, weil mit der einfachen Gesellschaft notwendig die solidare Haftung verbunden ist. Das Ergebnis aller solcher Erwägungen war schliesslich, dass in den Entwurf eine Bestimmung aufgenommen worden ist (Art. 806), wonach ein Verzicht auf den Austritt durch die Statuten oder durch Vertrag auf höchstens zehn Jahre vorgesehen werden kann, dabei dann aber der Austritt auch während dieser Frist immer noch zulässig sein soll, wo wichtige Gründe ihn rechtfertigen. Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austrittes in den Statuten nichts festgesetzt, so verlangt der Entwurf, entsprechend dem bisherigen Art. 684, Abs. 3, Kündigung auf Schluss der Geschäftsperiode mit Frist von vier Wochen.

---

3. Die Ausschliessung von Mitgliedern.

807 (685).

Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Genossenschafter aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden darf.

Enthalten die Statuten hierüber keine Bestimmung, so darf die Ausschliessung nur durch Generalversammlungsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Betreffend die Ausschliessung von Mitgliedern entspricht Art. 807 dem bisherigen Art. 685, wobei aber hervorgehoben wird, dass die Statuten die Gründe bestimmen können, aus denen ein Genossenschafter ausgeschlossen werden darf. Sagen die Statuten hierüber nichts, so soll die Ausschliessung nur durch die Generalversammlung und nur aus wichtigem Grund erfolgen können.

---

4. Der Tod eines Genossenschafters.

808 (685).

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Genossenschafters.

Die Statuten können jedoch bestimmen, dass die gesetzlichen oder eingesetzten Erben oder einer unter mehreren Erben auf blosse Anzeige der erbrechtlichen Nachfolge hin an Stelle des verstorbenen Genossenschafters als Mitglied anzuerkennen seien.

Treten mehrere Erben in die Genossenschaft ein, so hat die Erbengemeinschaft einen Vertreter zu bezeichnen.

Die Bestimmung des einen Nachfolgers unter mehreren Erben erfolgt entweder durch Verfügung von Todes wegen oder durch den Teilungsvertrag der Erben.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft mit dem Tode eines Genossenschafters ist in Art. 808, entsprechend dem bisherigen Art. 686, beibehalten. Das Verhältnis seiner Erben aber zur Genossenschaft ist insofern näher bestimmt, als die Statuten vorsehen können, dass eingesetzte oder gesetzliche Erben, insgesamt oder einzeln, auf blosse Anzeige der erbrechtlichen

Nachfolge hin an Stelle des verstorbenen Genossenschafters Mitglied werden. Eine Erbengemeinschaft hat dabei einen Vertreter zu bezeichnen. Unter mehreren Erben kann durch Verfügung von Todes wegen oder durch den Teilungsvertag der Erben ein einzelner als Nachfolger bezeichnet werden.

---

5. Die Uebertragung eines Genossenschaftsanteils.

809.

Die Uebertragung eines genossenschaftlichen Anteils macht den Erwerber an Stelle des Veräusserers nur dann ohne weiteres zum Genossenschafter, wenn die Statuten es so anordnen.

Ist dies nicht der Fall so wird der Erwerber nur durch einen dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Aufnahmebeschluss Genossenschafter.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Von besonderer Wichtigkeit ist sodann die in Art. 809 vorgesehene Möglichkeit der Uebertragung eines Genossenschaftsanteils. Die Zulassung der einfachen Uebertragbarkeit der Mitgliedschaft durch Uebertragung des Anteils hat mit Recht auf der Grundlage des geltenden Rechts Anfechtung erfahren, indem sie den Gegensatz zur Aktiengesellschaft für die Praxis in einem wesentlichen Punkte verwischt. Allein die Uebelstände, die in Verbindung damit aufgetreten sind, werden wesentlich gemildert, wenn bestimmt wird, dass die Statuten eine solche Uebertragungsmöglichkeit anerkennen dürfen, so dass also die Uebertragung des Anteils auf Grund eines privaten Rechtsgeschäftes nur dann zur Uebertragung der Mitgliedschaft genügt, wenn nach Vorschrift der Statuten der Erwerber an Stelle des Veräusserers als Mitglied anerkannt wird. Sehen die Statuten eine solche Nachfolge nicht vor, so wird der Erwerber nur durch den von den Statuten geforderten Aufnahmebeschluss Genossenschafter.

---

6. Ausstellung von Anteilscheinen.

810.

Die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft kann mit einer Urkunde verknüpft werden.

Für solche Anteilscheine gelten, wo die Statuten es nicht anders anordnen, die Vorschriften über die Namenaktien.

Eine Ausstellung der Anteilscheine auf den Inhaber ist ungültig.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Damit steht die Möglichkeit in Verbindung, dass von einer Genossenschaft Anteilscheine ausgestellt werden. Die Entwicklung des Genossenschaftsrechts hat bei uns in steigendem Umfange zur Ausgabe solcher Anteilscheine geführt, in denen sich die Mitgliedschaft in gewissem Sinne verkörpert. Und es wurde bei der Beratung über die Revision des Genossenschaftsrechtes überwiegend als notwendig erachtet, die Ausstellung solcher Anteilscheine im Entwurf ausdrücklich zu sanktionieren. Die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft soll also mit einer Urkunde verknüpft werden dürfen, wobei jedoch einige Einschränkungen sich empfehlen werden. So sollen für solche Anteilscheine die Vorschriften über die Namenaktien gelten, soweit die Statuten es nicht anders anordnen, und eine andere Anordnung ist insofern ausgeschlossen, als Anteilscheine auf den Inhaber für unzulässig und eventuell ungültig erklärt werden. Damit ist dann doch wenigstens in Gestalt der Namenpapiere nach einer Richtung der Genossenschaft, auch wenn sie Anteilscheine als Wertpapiere ausgibt, gegenüber der Aktiengesellschaft ihr besonderer Charakter als Personenverband gewahrt. Gegenüber der freien Ausgestaltung des Aktiengesellschaftsrechtes, wie sie im Entwurf wenigstens für die kleineren Gesellschaften beibehalten worden ist, wurde erwogen, ob nicht geradezu die Ausstellung von Anteilscheinen als Wertpapiere bei Genossenschaften ausgeschlossen werden sollte. Wir hielten es dann aber doch für richtiger, auch in dieser Beziehung an der freien Entwicklung des Genossenschaftsinstitutes festzuhalten.

Wir halten den Charakter der Genossenschaft als Personalverband durch die nun vorgeschlagenen Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Genossenschafter für genügend gewahrt. Dasselbe ist auch in bezug auf die Ansetzung eines festen Grundkapitals zu sagen. Die VO vom 8. Juli 1919 enthält neben der Vorschrift, dass Genossenschaftsanteile nicht auf den Inhaber ausgestellt werden dürfen, in Ziffer XII das Verbot «Neugründungen von Genossenschaften mit einem zum voraus festgesetzten Grundkapital sind unzulässig». Aber auch in dieser Beziehung ergibt sich die Wahrung der Beweglichkeit in der Kapitalgrundlage aus den Vorschriften über die Mitgliedschaft ohne weiteres, während das Verbot in der angeführten Fassung zu Missverständnissen Anlass geben kann. Genossenschaften können in der vom Gesetz ihnen verliehenen Ordnung selbstverständlich kein Aktienkapital und in diesem Sinne kein Grundkapital haben. Dagegen will doch nicht ausgeschlossen werden, dass die Aufnahme von Mitgliedern mit Anteilen bis zu einem festgesetzten Kapitalbetrag vorgesehen und in derselben Weise auch die Haftung der Genossenschaft und ihrer Mitglieder gegenüber Dritten soll abgegrenzt werden dürfen.

---

7. Verbindung mit einer Anstellung.

811.

Ist die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft mit einer Anstellung verbunden, so erfolgt, insofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen, mit dem Aufhören der Anstellung der Austritt aus der Genossenschaft.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

In Art. 811 wird die Zugehörigkeit zur Genossenschaft in Gestalt der Verbindung mit einer Anstellung vorgesehen, so dass der Angestellte mit dem Aufhören der Anstellung aus der Genossenschaft austritt, und zwar ohne dass das Gesetz eine Abfindung in vermögensrechtlicher Hinsicht anordnet.

---

8. Die Verbindung der Mitgliedschaft mit andern Voraussetzungen.

812.

Die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft kann nach den Statuten das Eigentum oder den wirtschaftlichen Betrieb eines Grundstückes zur Voraussetzung haben.

In solchen Fällen geht mit der Veräusserung oder mit der Uebernahme des wirtschaftlichen Betriebes des Grundstückes die Mitgliedschaft auf den Erwerber oder den Uebernehmer über, ohne dass es einer weitern Abrede bedarf.

Solche Mitgliedschaftsrechte können im Grundbuch vorgemerkt werden.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

In ähnlicher Weise kann gemäss Art. 812 die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft mit andern Voraussetzungen verknüpft werden, wie namentlich mit dem Eigentum an einem Grundstück oder mit einem wirtschaftlichen Betrieb auf demselben. Man wird dabei namentlich an die Milchwirtschafts- und die Käsereigenossenschaften denken. In solchen Fällen geht mit der Veräusserung des Grundstücks oder mit der Uebernahme des wirtschaftlichen Betriebes die Mitgliedschaft auf den Erwerber oder Uebernehmer über, ohne dass es einer weitern Abrede bedarf, und es ist vorgesehen, dass solche Mitgliedschaftsrechte im Grundbuch vorgemerkt werden können. Die Vorschrift erweitert die Bestimmungen des ZGB Art. 959. Die Eintragung als Vormerkung verschafft der Bestimmung dingliche Wirkung. Eine dingliche Bindung aber liegt im Interesse der betreffenden Verbände. Eine bloss persönliche Verpflichtung, dem Erwerber oder Rechtsnachfolger den Eintritt in die Genossenschaft aufzuerlegen, vermöchte die dingliche Wirkung nicht zu ersetzen. Man könnte daran denken, solche Verhältnisse unter die Lasten und Rechte an dem betreffenden Grundstück gleich Dienstbarkeiten einzutragen, gerade so wie ja auch Grundlasten unter die Kolumne der Dienstbarkeiten im Grundbuch zur Eintragung gelangen. Allein es entspricht dem Charakter der betreffenden Belastung oder Berechtigung doch besser, wenn die Parallele zur Vormerkung der persönlichen Rechte oder Pflichten angeordnet wird. Wenn jemand eine derart belastete oder berechtigte Liegenschaft kauft, so ersieht er mit der Vormerkung aus dem Grundbuch genügend, welche Verpflichtungen ihm mit dinglicher Wirkung auferlegt werden und welche Berechtigungen ihm mit dem Erwerb zufallen, wenn auch das Mitgliedschaftsverhältnis selbst im übrigen nicht dinglich wirksam, also nicht etwa das Grundstück selbst gewissermassen als Mitglied der Genossenschaft aufgestellt ist. Vorgemerkt wird mit Absatz 3 von Art. 812 die Mitgliedschaft, und Art. 959 ZGB bleibt unverändert, da die dortige Aufzählung nicht limitativ verstanden sein will.

Bestehen in einem solchen Fall für die Anteile Wertpapiere, so frägt es sich, wie diese Anteile sich alsdann zu dem Grundstück verhalten. Es können beispielsweise bei einer Coiffeurgenossenschaft Anteilscheine ausgegeben sein, die zugleich mit dem Gewerbe des Coiffeurs oder mit dem Eigentum an den betreffenden Lokalen erworben werden. Wo die Anteilscheine nicht Wertpapiere sind, wie das gerade in dem angeführten Fall angenommen werden darf, wird diese Verbindung keine weitern Schwierigkeiten bereiten. Wo sie aber als Wertpapiere auftreten, würde durch die Statuten darüber zu entscheiden sein, ob der Erwerb oder die Bewirtschaftung des Grundstücks oder der Erwerb des Scheines über die Aufnahme in die Genossenschaft entscheide. Die Mitgliedschaft wird sowohl auf dem einen als auf dem andern Wege für den Erwerbenden begründet sein können, sobald er den Anteilschein oder das Grundstück erworben hat, vorausgesetzt, dass zum Erwerb der Mitgliedschaft nicht statutarisch beide Voraussetzungen kumuliert werden. Einer subsidiären Regelung bedarf es hierfür offenbar nicht, weil ja die Regel der Aufnahme durch Genossenschaftsbeschluss auch für solche Fälle subsidiär bestehen bleibt.

9. Mit der Genossenschaft verbundene Nichtmitglieder.

813.

Personen, die zu der gewerblichen Tätigkeit der Genossenschaft durch regelmässige Lieferungen oder durch Mitarbeit oder Beiträge in eine dauernde Verbindung treten, können durch die Statuten oder durch Genossenschaftsbeschluss in ein Verhältnis gebracht werden, das sie den Mitgliedern hinsichtlich ihrer Beteiligung in einem gewissen Umfang gleichstellt.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Art. 813 enthält die Anerkennung einer Einrichtung, die bei bäuerlichen Genossenschaften ziemlich verbreitet ist. Die Bauern übernehmen z. B. die Lieferungspflicht für Milch und haben dafür gegenüber der Genossenschaft gewisse Berechtigungen, ohne Mitglieder zu sein. In den Statuten der Genossenschaften der Zentralschweiz werden sie «Gastbauern» genannt und von den Mitgliedern unterschieden. Es rechtfertigt sich, solche Einrichtungen in der neuen Ordnung des Genossenschaftsrechtes ausdrücklich als zulässig zu erklären.

II. Rechte und Pflichten der Genossenschafter.

1. Uebernahme von Anteilen.

814.

Wer Mitglied einer Genossenschaft wird, übernimmt durch seinen Beitritt, wo Genossenschaftsanteile bestehen, in jedem Falle mindestens einen solchen Anteil.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Was sodann die Rechte und Pflichten der Genossenschafter anbelangt, so wird mit Art. 814 zunächst verlangt, dass jeder Genossenschafter mit seinem Beitritt, wo Genossenschaftsanteile bestehen, mindestens einen Anteil zu übernehmen habe.

---

2. Der Gewinnanspruch.

815.

Der Reingewinn aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt, wenn die Statuten es nicht anders bestimmen, in das Genossenschaftsvermögen.

Ist eine Verteilung des Reingewinnes durch die Statuten vorgesehen, so erfolgt sie, falls die Statuten es nicht anders bestimmen, nach Köpfen unter die beim Schluss der Geschäftsperiode vorhandenen Genossenschafter.

Bestehen Genossenschaftsanteile, so können die Statuten, sei es ganz oder zum Teil, die Verteilung des Reingewinnes auf diese vorsehen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Der Reingewinn aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in das Genossenschaftsvermögen, soweit die Statuten nicht eine Verteilung unter die Genossenschafter vorsehen (Art. 815). Soll eine Vertretung stattfinden, so erfolgt sie im Zweifel nach Köpfen.

---

3. Reservefonds und andere Anlagen.

a) Bildung von solchen nach Statut und Generalversammlungsbeschluss.

816.

Die Statuten können vorschreiben, dass aus dem Reingewinn Reserven ausgeschieden oder dass

Fonds zur Begründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter und Angestellte angelegt werden sollen, die, entsprechend den Vorschriften über die Aktiengesellschaften, stiftungsweise verselbständigt werden dürfen.

Die Generalversammlung ist befugt, vor Verteilung des Gewinns unter die Genossenschafter Reserveanlagen, auch wenn sie in dem Gesetz oder in den Statuten nicht vorgesehen sind, zu beschliessen, sofern die Sicherstellung des Unternehmens es erfordert.

Ebenso können Beiträge aus dem erzielten Reingewinn zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter oder zu andern Wohlfahrtszwecken von der Generalversammlung auch dann beschlossen werden, wenn sie in den Statuten nicht vorgesehen sind.

b) Verhältnis zur Dividende.

817.

Bestehen Genossenschaftsanteile, so ist vom Reingewinn jedes Jahr vor Entrichtung einer Dividende an die Genossenschaftsanteile in allen Fällen ein Zwanzigstel einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser Fonds den zehnten Teil des Betrages der Anteile erreicht hat.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Im weitern können die Statuten vorsehen, dass aus dem Reingewinn Reservefonds und andere Anlagen gespiesen werden, und es gelten hierfür die gleichen Vorschriften, wie sie für die Aktiengesellschaften aufgestellt sind. Ferner wird auch für die Genossenschaften die Bildung eines Reservefonds für die Fälle vorgeschrieben, wo die Genossenschafter aus dem Reingewinn eine Dividende beziehen können.

---

4. Abfindungsanspruch.

818 (687).

Die Statuten bestimmen, ob und welche Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen den ausscheidenden Mitgliedern oder den Erben eines Verstorbenen zukommen.

Ist in den Statuten hierüber nichts bestimmt, so kann ein ausscheidendes Mitglied oder der Erbe eines verstorbenen Genossenschafters keine Abfindung beanspruchen.

Für den Fall, dass die Genossenschaft sich innerhalb eines Jahres seit dem Ausscheiden oder dem Tode eines Genossenschafters auflöst und das Vermögen zur Verteilung kommt, steht von Gesetzes wegen der gleiche gesetzliche oder statutarische Anspruch auch dem Ausgeschiedenen oder dem Erben zu, wie den bei der Auflösung vorhandenen Genossenschaftern.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Scheidet ein Genossenschafter aus dem Verbande aus, so hat er auf eine Abfindung aus dem Vermögen der Genossenschaft nur dann Anspruch, wenn die Statuten dies vorsehen, wobei immerhin diejenigen Mitglieder, die innerhalb eines Jahres vor der Auflösung der Genossenschaft ausgeschieden sind, von Gesetzes wegen an dem zur Verteilung gelangenden Vermögen in gleicher Weise berechtigt sein sollen wie die Mitglieder selbst, eine Vorschrift, die schon im geltenden Recht angetroffen wird, vergl. Art. 687 a. OR. Wenn die Statuten über einen Anspruch im Falle des Ausscheidens nichts enthalten, so ergibt sich schon aus der Ordnung des geltenden Rechts, dass der Ausscheidende und ebenso auch der Erbe eines Verstorbenen oder der zwangsweise Ausgeschlossene einen Anspruch auf eine Abfindung aus dem Vermögen der Genossenschaft nicht haben. Gleicherweise wird ein Austritt aus einem wichtigen Grund, der das Verbleiben in der Genossenschaft einem Mitglied unerträglich macht, einen Anspruch auf Abfindung nicht zu erzeugen vermögen. Wir haben in den Entwurf hierin überall eine vom geltenden Recht abweichende Vorschrift nicht aufgenommen. Es liesse sich aber wohl rechtfertigen, wenn für den Fall, wo Genossenschaftsanteile geschaffen sind, entsprechend dem vermögensrechtlichen Charakter solcher Anteile, dem ausscheidenden Mitgliede ohne weiteres auch ein Anspruch auf eine Quote des Liquidationsergebnisses oder auf eine angemessene Abfindungssumme aus dem Vermögen der Genossenschaft zugesprochen würde, da das Fehlen solcher Berechtigungen unter Umständen als sehr unbillig empfunden wird.

---

5. Einzahlung der Genossenschaftsanteile.

819.

Sind die Genossenschafter zur Einzahlung von Genossenschaftsanteilen verpflichtet, so werden sie unter Ansetzung einer angemessenen Frist durch besondere Mitteilung zur Einzahlung aufgefordert.

Erfolgt die Zahlung auf die erste Aufforderung nicht, und kommt ein Genossenschafter auch einer zweiten, unter entsprechender Androhung durch besondere Mitteilung an ihn gerichteten Zahlungsaufforderung innerhalb Monatsfrist nicht nach, so kann er seiner Genossenschaftsrechte verlustig erklärt werden, ohne dass er dadurch von der Verpflichtung zur Zahlung befreit würde.

6. Die Haftung der Genossenschaft und der Genossenschafter.

a) Haftung der Genossenschaft ohne Haftung der Genossenschafter.

820 (689).

Für die Schulden der Genossenschaft haftet in allen Fällen in erster Linie das Genossenschaftsvermögen.

Ein jeder Genossenschafter ist nur zu den Leistungen verpflichtet, die von den Statuten in Gestalt der Uebernahme eines Genossenschaftsanteils oder der Leistungen von Mitgliederbeiträgen als Einzahlungen vorgesehen sind, und es können ihm diese Leistungen mit Wirksamkeit im Konkurse der Genossenschaft weder erlassen noch gestundet werden.

Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nur, soweit die Statuten sie vorsehen.

b) Unbeschränkte Haftung der Genossenschafter.

821.

Die Statuten können bestimmen, dass hinter dem Genossenschaftsvermögen die Genossenschafter unbeschränkt persönlich verpflichtet sind.

In diesem Falle haften die Genossenschafter für die sämtlichen Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, soweit als die Gläubiger in dem Genossenschaftskonkurse zu Verlust gekommen sind.

c) Beschränkte Haftung.

822.

Die Statuten können bestimmen, dass die Genossenschafter hinter dem Genossenschaftsvermögen persönlich, jedoch nur bis zu einem gewissen Kapitalbetrag, haften.

In diesem Falle erstreckt sich die Verpflichtung der Genossenschafter zwar auch auf sämtliche im Konkurs der Genossenschaft ungedeckt verbliebenen Verbindlichkeiten derselben, jedoch nur in dem Sinne, dass sie über die Einzahlung ihrer Genossenschaftsanteile und Mitgliederbeiträge hinaus höchstens bis zu dem in den Statuten vorgesehenen weitern Kapitalbetrag in Anspruch genommen werden können.

d) Nachschusspflicht.

823.

Die Statuten können die Genossenschafter über die Genossenschaftsanteile und Mitgliederbeiträge hinaus, sei es unbeschränkt oder bis zu einem bestimmten Kapitalbetrag, zu Nachschüssen verpflichten.

Diese Nachschüsse können jederzeit von der Verwaltung zur Deckung von Bilanzverlusten und ausserdem sofort nach Ausbruch des Konkurses der Genossenschaft von der Konkursverwaltung eingefordert werden.

Die Erhebung erfolgt durch Verteilung des Nachschussbedarfs auf die Genossenschafter nach Massgabe ihrer Kapitalanteile oder, wo solche nicht vorliegen, nach Köpfen, im übrigen unter Anwendung der Vorschriften über die Einforderung der Genossenschaftsbeitäge.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Die Haftung der Genossenschaft und der Genossenschafter ist in Art. 689 des geltenden Rechts grundsätzlich derart geordnet, dass, solange die Statuten die persönliche Haftung nicht ausschliessen, sämtliche Mitglieder solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen, wenigstens subsidiär, haften sollen. Nun hat sich aber in der Entwicklung des Genossenschaftsrechts gezeigt, dass diese Haftung bei einigermassen bedeutenderen Genossenschaftsunternehmungen regelmässig durch die Statuten ausgeschlossen wird, und da nun das subsidiäre Recht grundsätzlich demjenigen Ausdruck geben soll, was als Regel und demnach dem Willen der Beteiligten entsprechend betrachtet werden darf, so musste man sich die Frage vorlegen, ob nicht richtiger umgekehrt die Bestimmung aufgestellt werden sollte, dass eine persönliche Haftung nur bestehe, wenn die Statuten es anordnen. Nach einigen Schwankungen ist der Entwurf dazu gelangt, diese Frage zu bejahen, oder also in Abänderung des geltenden Rechtes, das, was bisher Regel war, zur Ausnahme, und was sich als Ausnahme darstellte, zur Regel zu machen. Dieser Umkehrung entspricht nun die Ordnung, wie sie in Art. 820 ff. vorgesehen ist.

Für die Schulden der Genossenschaft haftet in allen Fällen, wie nach geltendem Recht so auch nach dem Entwurf, in erster Linie das Gesellschaftsvermögen. Darüber hinaus lässt das geltende Recht die Genossenschafter hinter dem Gesellschaftsvermögen subsidiär, also wie einfache Bürgen, haften. Aber diese Haftung kann durch die Statuten wegbedungen werden. Diese Möglichkeit ist in der Praxis dergestalt interpretiert worden, dass man auch die Aufstellung einer beschränkten Haftbarkeit durch die Statuten zugelassen hat. Die Ausschliessung der Haftung kann also nach geltendem Recht auch bloss teilweise stattfinden.

Diese Entwicklung hat nun der Entwurf sanktioniert, eben mit der schon angeführten Umkehrung betreffend das subsidiäre Recht: Wo die Statuten nicht eine persönliche Haftung der Genossenschafter beschränkt oder unbeschränkt aufstellen, soll gar keine persönliche Haftung angenommen werden. Man kann gegen diese Ordnung den Einwand erheben, dass es dem Wesen der Genossenschaft besser entspreche, wenn wenigstens subsidiär eine unbeschränkte persönliche Haftung der Genossenschafter angeordnet werde. Allein die praktischen Bedürfnisse sprechen, wie schon erwähnt, für die Ordnung, wie sie der Entwurf nun vorschlägt.

Im weitern hat der Entwurf neben der beschränkten und solidaren Haftung auch die Möglichkeit aufgenommen, dass für die Mitglieder statutarisch eine Nachschusspflicht festgestellt werde. Diese Nachschusspflicht aber unterscheidet sich von der Haftung dadurch, dass die Genossenschafter durch sie nicht den Gläubigern gegenüber verpflichtet werden, sondern nur gegenüber der Genossenschaft selbst. Diese soll je nach Bedürfnis die beschränkte oder unbeschränkte Nachschusspflicht geltend machen. Sobald man aber die unbeschränkte Nachschusspflicht bedenkt, so erkennt man, dass darin die unbeschränkte Haftung praktisch mitenthalten ist.

(Fortsetzung folgt.)

Wie sogenannte Anhänger des Sozialismus den Sozialismus totschlagen.

In der Bäckerei des Allgemeinen Konsumvereins Düsseldorf traten am 17. Dezember die unter Tarifvertrag stehenden Bäcker in den Streik. Der Grund ist nach Angabe des Vereins, dass, nachdem in den Privatbetrieben ein Wochenlohn von 300 Mk. (bezw. 305 Mk. für Schichtführer) vereinbart und anerkannt war, vom Konsumverein 370 Mk. (bezw. 380 Mk.) gefordert wurden, während dieser bereit war, 330 Mk. (bezw. 340 Mk.) zu gewähren. Trotz dieses Entgegenkommens wurde die Arbeit niedergelegt. Die Lohnverhältnisse im Bäckergewerbe Düsseldorfs zeigten im Jahre 1920 folgendes Bild:

	private Brotfabrikanten Mk.	Allg. Konsumverein Mk.
Am 1. Januar 1920	145.—	150.— + 25.—
Ab 6. März 1920	217.50	217.50
Ab 1. Mai 1920	260.—	300.—
Am 22. November 1920	300.— resp. 305.—	330.— resp. 340.—

«Durch diese Lohnstatistik», sagt der Verein, «ist die Handlungsweise der Konsumvereinsbäcker am besten gekennzeichnet und bedarf keiner weiteren Erklärung. Die Absicht ist durchsichtig und kann keinen andern Zweck haben als den, den Privatbrotherstellern, insbesondere den Innungsmeistern, gegenüber dem Konsumverein einen erheblichen geschäftlichen Vorteil zuzuschanzen.»

Die «Konsumgenossenschaftliche Rundschau» fügt hinzu: «So «sozialisieren» gewisse Leute! Den sozialisierten Betrieben legt man Lasten auf, die man der privatkapitalistischen Konkurrenz nicht zumutet. Diese kann die Differenz gemütlich in die Tasche stecken und weiter kapitalistisch Geld hecken lassen oder benützen, um den sozialisierten Betrieb niederzukonkurrieren.»

Die schweizerische Genossenschaftsbewegung in statistischer Beleuchtung.

(Fortsetzung.)

Die einzelnen Arten.

Nicht alle Genossenschaftsarten sind gleich alt. Wir haben schon in dem Abschnitt vom Altersaufbau darauf hingewiesen, dass die Zahl der Arten im Anfang der Bewegung sehr bescheiden war. Nur nach und nach entstanden, teilweise nach fremdem Vorbilde, teilweise den besonderen schweizerischen Bedürfnissen und der schweizerischen Eigenart entspringend, neue Formen. Im Jahre 1883 bestanden nach unserer Einteilung, 23 verschiedene Formen von Genossenschaften bezw. entsprechenden Aktiengesellschaften und Vereinen. Im Verlaufe der Jahre bis 1892 traten vier neue Arten hinzu, so dass es im Jahre 1892 27 verschiedene Arten waren. Die Ausdehnung, die die verschiedenen Arten angenommen haben, ist sehr ungleichmässig, wie sich aus folgender Tabelle ergibt:

Eintragungen und Streichungen von Genossenschaften und verwandten Organisationen im Handelsregister in den Jahren 1883 bis 1892 nach Arten geordnet.

Arten	Genossenschaften			Aktiengesellschaften			Vereine			Summe		
	Eintragungen	Streichungen	Bestand am 31. Dez. 1892	Eintragungen	Streichungen	Bestand am 31. Dez. 1892	Eintragungen	Streichungen	Bestand am 31. Dez. 1892	Eintragungen	Streichungen	Bestand am 31. Dez. 1892
1. Arbeitsgenossenschaften	13	2	11	2	2	—	—	—	—	15	4	11
2. Konsumgenossenschaften	129	10	119	81	15	67[1])	—	—	—	210	25	186[1])
3. Landwirtschaftl. Konsum- und Bezugsgenossenschaften	9	—	14[1])	—	—	—	—	—	—	9	—	14[1])
4. Spezialkonsumgenossenschaften	26	3	23	34	5	28[1])	1	—	1	61	8	52[1])
5. Genossenschaftswirtsch., -speiseh. usw.	16	1	15	10	1	9	—	—	—	26	2	24
6. Bau- und Wohngenossenschaften	12	—	12	16	1	15	—	—	—	28	1	27
7. Wasserversorgungsgenossenschaften	38	—	38	12	—	12	1	—	1	51	—	51
8. Elektrizitätsgenossenschaften	2	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	2
9. Landwirtschftl. Bezugsgenossenschaften	125	—	120[1])	—	—	—	5	—	5	130	—	125[1])
10. Händler- und Handwerkereinkaufsgenossenschaften	9	1	8	5	2	3	—	—	—	14	3	11
11. Käsereigenossenschaften	1,017	15	1,002	193	81	112	6	1	5	1,216	97	1,119
12. Sonstige landwirtschaftl. Verwertungsgenossenschaften	39	1	38	1	1	—	3	—	3	43	2	41
13. Gewerbl. Verwertungsgenossenschaften	10	1	9	5	1	4	—	—	—	15	2	13
14. Meliorationsgenossenschaften	17	—	17	4	—	4	3	—	3	24	—	24
15. Viehzuchtgenossenschaften	171	—	171	7	—	7	1	—	1	179	—	179
16. Nutzungsgenossenschaften	56	—	56	80	5	75	2	—	2	138	5	133
17. Weidegenossenschaften	15	5	10	3	1	2	1	—	1	19	6	13
18. Bezugs- und Verwertungsgenossenschaften	3	—	3	1	—	1	—	—	—	4	—	4
19. Raiffeisenkassengenossenschaften	2	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	2
20. Sonstige Leihgenossenschaften	6	1	5	6	2	4	1	1	—	13	4	9
21. Spargenossenschaften	34	4	30	1	—	1	4	2	2	39	6	33
22. Sparkassengenossenschaften	130	13	117	160	21	139	12	2	10	302	36	266
23. Lebens-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherungsgenossenschaften	22	4	18	1	1	—	7	—	7	30	5	25
24. Kranken- und Sterbekassengenossenschaften	47	4	43	—	—	—	82	5	77	129	9	120
25. Viehversicherungsgenossenschaften	47	2	45	—	—	—	2	—	2	49	2	47
26. Sonstige Vermögensversicherungsgenossenschaften	7	1	6	1	1	—	1	—	1	9	2	7
27. Vermögenswertversicherungsgenossenschaften	18	1	17	—	—	—	3	3	—	21	4	17
28. Sonstige Genossenschaften	148	14	134	—	—	—	—	—	—	148	14	134
Summe	2,168	83	2,085	623	140	483	135	14	121	2,926	237	2,689

[1]) Verschiebung durch Aenderung der Art.

Nicht bedeutend unter der Hälfte aller Organisationen stehen die Käsereien. Erst in weitem Abstande folgen die Sparkassen, die Konsumvereine, die Viehzuchtgenossenschaften, die Nutzungsvereine, die landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften und die Kranken- und Sterbekassen. Ganz verschwindend an Zahl sind die Elektrizitätsgenossenschaften, die Raiffeisenkassen, die Genossenschaften für gleichzeitigen Bezug und Verwertung, die Vermögensversicherungsgenossenschaften (ohne Viehversicherungsgenossenschaften) und die Leihgenossenschaften (ohne Raiffeisenkassen).

Die Gliederung der Genossenschaften nach ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ist weitaus die wichtigste. Es lohnt sich deshalb auch, dass wir diesen Abschnitt etwas ausführlicher behandeln als die vorhergehenden. In der Tat sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Formen teilweise ganz gewaltig. Der verschiedene Geist, der hinter den Genossenschaften steht, schafft sich ganz verschiedene Formen. Welche Unterschiede bestehen zwischen einer Konsumgenossenschaft, einer Käserei, einer Nutzungsgenossenschaft, einer Sparkasse, einer Krankenkasse! Und doch eint sie alle das Prinzip der Selbsthilfe. Indem sie sich ohne Ausnahme von der Wohlfahrtseinrichtung sowohl als von der Aktiengesellschaft, die sie wiederum beide teilweise in sich schliessen, unterscheiden, haben sie mit der Wohlfahrtseinrichtung das Prinzip der Wohltätigkeit, mit der Aktiengesellschaft das Prinzip des wirtschaftlichen Zusammenschlusses gemein.

1. Die Geschichte der Arbeitsgenossenschaften ist mit den Eintragungen im Handelsregister kaum erschöpft. Die ältesten Produktiv-

genossenschaften, von denen die eine die Form einer Genossenschaft, die andere die einer Aktiengesellschaft hat, stammen aus dem Jahre 1874. Sie wurden gegründet von Goldschalenmachern und von Baumalern und -gipsern, beide in der welschen Schweiz, wie auch später die Produktivgenossenschaften fast ausschliesslich in der welschen Schweiz, wohl nach dem Vorbild des benachbarten Frankreichs, entstehen. Von den 15 Organisationen, die bis 1892 eingetragen wurden, haben 13 ihren Sitz in der französischen Schweiz. Der Bestand der Produktivgenossenschaften ist im allgemeinen kein langer. Sie werden entweder kapitalistisch und wandeln sich in Aktien- oder Kollektivgesellschaften um oder werden von einem Genossenschafter übernommen, oder sie geraten in Konkurs oder lösen sich noch rechtzeitig auf. Von den 15 gegründeten Produktivunternehmungen bestanden 1892 noch zehn, doch waren auch von diesen bereits drei in Liquidation. Den Berufen nach waren die Mitglieder in fünf Fällen Schalenmacher, in je zwei Fällen Erdarbeiter, Gipser und Maler und Schreiner, in je einem Falle Bauarbeiter, Kutscher, Musiker und Schneider.

2. Ueber die Geschichte der Konsumvereine hat Dr. Hans Müller für die Schweiz. Landesausstellung in Genf vom Jahre 1896 ein Werk geschrieben, das noch heute, mag es auch in einzelnen Punkten überholt sein, im ganzen als vorbildlich bezeichnet werden muss. Für uns beginnt die Geschichte der Konsumvereine mit dem im Jahre 1851 gegründeten Konsumverein Zürich, dem ältesten 1883 noch bestehenden schweizerischen Konsumvereine, seiner Form nach eine Aktiengesellschaft. Es folgen im Jahre 1852 die wohl nach dem Vorbilde des Konsumvereins Zürich gegründeten, aber als Genossenschaften konstituierten Konsumvereine in Horgen und Uster, 1853 die Genossenschaft Konsumverein Alt St. Johann (St. Gallen), 1854 die Aktiengesellschaft Boulangerie par actions de Corgémont, 1856 die Aktiengesellschaft Société vaudoise de consommation, 1858 die Aktiengesellschaft Société de consommation de Fontainemelon (in Wirklichkeit gegründet 1851) und die Société veveysanne de consommation in Vevey, 1862 der Konsumverein Olten (zuerst Aktiengesellschaft, später Genossenschaft), 1864 die Genossenschaft Konsumverein Netstal (Glarus), 1865 die Genossenschaften Konsumverein Mollis und Schwanden (Glarus). Hier einzufügen wäre auch der Allgemeine Consumverein Basel, doch ist sein Gründungsdatum in der Eintragung im Handelsregister nicht enthalten. Es entstanden also in den Jahren 1851/60 acht Organisationen, davon drei Genossenschaften, 1861/65 vier Organisationen, alle Genossenschaften, sodann 1866/70 16, davon 13 Genossenschaften, 1871/75 29, davon 14 Genossenschaften, 1876/80 27, davon 12 Genossenschaften, 1881/85 28, davon 14 Genossenschaften, 1886/90 34, davon 32 Genossenschaften und 1891/92 23, davon 19 Genossenschaften. Von 26 Organisationen ist das Gründungsdatum nicht angegeben. Im Gegensatz zu den allgemeinen Regeln sind die Konsumvereine in der welschen Schweiz mit wenigen Ausnahmen Aktiengesellschaften, währenddem sie in der deutschen Schweiz, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch vorwiegend Genossenschaften sind. Es mag sich das daraus erklären, dass die Konsumvereine der französischen Schweiz meistens nicht von Arbeitern, sondern von besser bemittelten Personen gegründet wurden, und anderseits, dass anfänglich im deutschen Teile des Kantons Bern fast keine Konsumvereine bestanden. Ende 1892 verteilten sich die bestehenden 119 Konsumgenossenschaften und 67 Konsumaktiengesellschaften folgendermassen auf die Kantone: Aargau 11 Genossenschaften, Appenzell A.-Rh. 7 Genossenschaften, Appenzell I.-Rh. 1 Genossenschaft, Baselland 4 Genossenschaften, Baselstadt 1 Genossenschaft, Bern 6 Genossenschaften und 14 Aktiengesellschaften, Freiburg 1 Genossenschaft und 2 Aktiengesellschaften, Genf 4 Genossenschaften, Glarus 9 Genossenschaften, Graubünden 4 Genossenschaften, Luzern 1 Genossenschaft, Neuenburg 1 Genossenschaft und 12 Aktiengesellschaften, St. Gallen 15 Genossenschaften und 14 Aktiengesellschaften. Schaffhausen 3 Aktiengesellschaften, Schwyz 1 Genossenschaft, Solothurn 7 Genossenschaften und 3 Aktiengesellschaften, Thurgau 2 Genossenschaften und 3 Aktiengesellschaften, Tessin 1 Aktiengesellschaft, Wallis 1 Aktiengesellschaft, Waadt 3 Genossenschaften und 9 Aktiengesellschaften, Zug 1 Genossenschaft, Zürich 39 Genossenschaften und 5 Aktiengesellschaften, ohne bestimmten Sitz 1 Genossenschaft. Am stärksten ist demnach die Konsumvereinsbewegung entwickelt in der Ost- und Westschweiz. Die Kantone Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen und Zürich weisen 62 Genossenschaften und 19 Aktiengesellschaften, die Kantone Bern, Freiburg, Genf, Neuenburg, Wallis und Waadt 16 Genossenschaften und 34 Aktiengesellschaften auf.

3. Eine besondere Form der Konsumgenossenschaften sind die landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften, die eine Zwischenform zwischen Konsum- und landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften darstellen. Ihre Zahl ist Ende 1892 noch gering. Sie sind teilweise gerade als Konsumvereine gegründet worden, teilweise aus landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften hervorgegangen. Eine hervorragende Stellung unter ihnen nimmt der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in Winterthur, gegründet 1887, ein, auf dessen Initiative die meisten landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften überhaupt erst entstanden sind.

4. Unter dem Titel «Spezialkonsumgenossenschaften» sind alle diejenigen Konsumgenossenschaften zusammengefasst, die eine besondere Art von Waren, auch Zeitungen usw. vermitteln oder besondere Dienste, z. B. Stellenvermittlung leisten. Der älteste Typ der Genossenschaften dieser Art sind die Bäckereien, deren erste in der Form der Aktiengesellschaft bereits im Jahre 1839 in Schwanden (Glarus) gegründet wurde. Es folgte 1840 die Boulangerie des Familles in Lausanne, 1842 die Aktienbäckerei Mollis (Glarus), 1847 die Société de Boulangerie de St-Imier (Bern) usw., alles Aktiengesellschaften. Im ganzen wurden bis 1892 24 Aktienbäckereien und 1 Genossenschaftsbäckerei eingetragen. 1866 entstand in Glarus die Genossenschaft Steinkohlen-Konsumgesellschaft Glarus, die einzige ihrer Art. Es folgte 1873 eine Aktienschlächterei, der Macello in Blenio, gefolgt von 3 Genossenschaften, 2 weiteren Aktiengesellschaften und einem Verein. 1875 wurden je eine Aktiengesellschaft und eine Genossenschaft zur Vermittlung von Tuchwaren und Kleidern gegründet, der Spar- und Betriebsverein in Bern und der Halbwollenverein des Hitzkirchertales in Hitzkirch (Luzern). Diesen folgten noch je 2 Genossenschaften und 2 Aktiengesellschaften. 1878 entstand die erste Milchkonsumgenossenschaft, der Milchkonsumverein Glarus. Es folgten ihm nach 3 Genossenschaften und eine Aktiengesellschaft. Im Verlauf der späteren Jahre wurden noch gegründet 4 Genossenschaftsbuchdruckereien, 5 Feuerbestat-

tungsgenossenschaften, 3 Zeitungsgenossenschaften, 1 Genossenschaftsbuchhandlung, 1 Ferienheimgenossenschaft, 1 Stellenvermittlungsgenossenschaft und 2 Aktienapotheken, die Farmacia Sociale Malcantonese in Curio (Tessin), gegründet 1888 und die Société des Pharmacies coopératives populaires de Genève in Genf, gegründet 1891.

5. Die Genossenschaften zur Speisung, die Genossenschaftswirtschaften, Genossenschaftsspeisehallen, Volksküchen usw. sind meist neueren Datums, weiter zurück gehen die «Cercles» der französischen Schweiz, die sowohl die Geselligkeit als auch den gemeinsamen Bezug von Speisen und Getränken zum Zwecke haben. Die älteste Genossenschaft dieser Art entstand im Jahre 1848 in Vevey, der Cercle du Léman. Weitere folgten in den Jahren 1859, 1869 und 1870 in anderen Ortschaften des Kantons Waadt. 1872 bildete sich die erste Volksküche, die Speiseanstalt Glarus (Aktiengesellschaft). Insgesamt wurden in Betrieb gesetzt 13 Volksküchen und Speiseanstalten (3 Genossenschaften und 10 Aktiengesellschaften), 6 Cerclegenossenschaften, 5 Genossenschaftswirtschaften und 2 alkoholfreie Restaurants (Genossenschaften). (Fortsetzung folgt.)

Steuerwesen

Eidgenössisches Stempelgesetz. In Nr. 45 des «Schweiz. Konsum-Verein» 1920 wurde eine Darstellung der in einer Konsumgenossenschaft bei der Abgabeentrichtung auf Kassaobligationen beobachteten Praxis gegeben. In Nachstehendem wollen wir uns noch mit der Steuerentrichtung auf Anteilscheinen, Wechseln, wechselähnlichen Papieren und Schecks beschäftigen.

A. Anteilscheine. Die Abgabe ist auf allen Stammanteilen von Konsumgenossenschaften zu entrichten, gleichgültig ob die betreffende Genossenschaft Anteilscheine ausgibt oder ob sie die von den Mitgliedern übernommenen Anteile nur gutschreibt. Ohne Belang ist auch, ob sich der Geschäftsbetrieb statutengemäss nur auf die Mitglieder der Genossenschaft beschränkt oder ob derselbe auch auf Nichtmitglieder ausgedehnt wird. Immerhin besteht hier eine für die Konsumgenossenschaften sehr wesentliche Ausnahme. Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb auf die Mitglieder beschränkt ist, bleiben nämlich so lange von jeder Abgabe und sonstigen hier in Betracht fallenden Verpflichtung befreit, als ihr einbezahltes Stammkapital insgesamt den Betrag von Fr. 10,000.— nicht übersteigt.

Abgabeschuldner gegenüber der eidgenössischen Steuerverwaltung ist die Genossenschaft, nicht der Anteilnehmer.

Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 1½% der auf den Stammanteilen einbezahlten Summe. Die Abgabe ist auf Grund der einzelnen Anteile zu berechnen. Werden für mehrere Anteile Sammelzertifikate ausgegeben, die den Inhaber zum Umtausch gegen einzelne Zertifikate oder Titel berechtigen, so ist die Abgabe für jeden durch das Zertifikat vertretenen Titel zu berechnen. Ergeben sich dabei Bruchteile eines Frankens, so ist die Abgabe auf den nächsten vollen Franken für jeden einzelnen Anteil aufzurunden. Sofern der einbezahlte Anteil weniger als Fr. 100.— beträgt, ist die Abgabe nur auf 10 Rappen aufzurunden. Die Abgabe wird periodisch erhoben. In der Praxis ergibt sich folgendes Vorgehen:

1. Neugründung einer Genossenschaft. Die Abgabe ist zu entrichten, bevor die Anteilscheine an die Gründer oder Mitglieder abgegeben werden, eventuell vor Gutschrift der einbezahlten Anteile. Die Steuer wird auf dem einbezahlten Stammkapital berechnet. Sofern die Anteile zu einem höheren als dem Nennwerte übernommen werden, erfolgt die Berechnung auf dem Uebernahmswerte. Zur Entrichtung der Steuer ist derjenige verpflichtet, welcher die Gründung der Genossenschaft zur Eintragung im Handelsregister anmeldet. Dabei ist der eidgenössischen Steuerverwaltung mittelst Formular 6 in doppelter Ausfertigung mitzuteilen: a) die Anzahl der auszugebenden Stammanteile, b) der Betrag des einzelnen Anteils, c) wieviel zur Zeit der Eröffnung des Betriebes auf jedem einzelnen Anteil und insgesamt einbezahlt war, d) der schuldige Abgabebetrag. Gleichzeitig ist das Steuerbetreffnis der eidgenössischen Staatskasse in Bern für Rechnung der eidgenössischen Steuerverwaltung zu überweisen. Letztere erteilt hierauf dem Einzahler Quittung und setzt das eidgenössische Handelsregisterbureau von der erfolgten Steuerentrichtung in Kenntnis. Erst auf Grund dieser Mitteilung wird die Veröffentlichung der Gründung der Genossenschaft im «Schweiz. Handelsamtsblatt» zugelassen bezw. veranlasst.

2. Ausgabe neuer und Einzahlung auf bereits gezeichnete Stammanteile. Alljährlich fordert die eidgenössische Steuerverwaltung jede Genossenschaft auf: a) zur Anmeldung der im letzten Bilanzjahr ausgegebenen neuen Anteile, sowie der erfolgten Einzahlungen auf bestehende Anteile, b) zur Uebermittlung einer Aufstellung über die Gewinnverteilung der letzten Bilanz. Die Genossenschaft hat innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung die bezüglichen Angaben mittelst des Formulars Nr. 7 in doppelter Ausfertigung zu machen. Gleichzeitig ist der berechnete Abgabebetrag in oben genannter Weise zu entrichten. Die Steuer beträgt 1½% des im vergangenen Geschäftsjahre auf neue oder bestehende Anteile einbezahlten Betrages, wobei die Abgabe in bereits umschriebener Weise auf Fr. 1.— bezw. 10 Rappen pro Titel aufzurunden ist. Nach Eingang und Richtigbefund des Steuerbetreffnisses erteilt das Steueramt dem Einzahler Quittung.

Mit der ersten der vorgenannten Aufstellungen, welche der Steuerverwaltung nach Inkrafttreten des Stempelgesetzes zu übermitteln war, mussten die Genossenschaften eine Zusammenstellung einsenden, enthaltend die nämlichen Angaben für sämtliche Geschäftsjahre von 1907 an, letzteres inbegriffen. Dabei war der Stand des Stammkapitals am Anfang und am Ende jedes dieser Bilanzjahre anzugeben.

Bei den Angaben über die Gewinnverteilung sind jeweilen nur die ausschliesslich auf den Anteilen selbst geleisteten Vergütungen zu berücksichtigen. Anderweitige Verteilungen der Betriebsüberschüsse, insbesondere die Rückvergütungen auf Konsumtion fallen hier nicht in Betracht.

3. Erstmalige Abgabe auf den vor dem 1. April 1918 einbezahlten Anteilen. Diese Abgabe ist frühestens nach Ablauf des Bilanzjahres 1927 zu entrichten. Wir wollen hier der Einfachheit halber annehmen, das jeweilige Bilanzjahr stimme mit dem Kalenderjahr überein. Das Abgabeverfalljahr wird bedingt durch die Höhe der auf den einbezahlten Stammanteilen seit dem Bilanzjahr 1907 ausgerichteten Vergütungen (diejenige für 1907 inbegriffen). Bei der bezüglichen Berechnung werden

einerseits sämtliche Vergütungen zusammengezählt, anderseits werden die durchschnittlichen Stammkapitalbestände der Jahre 1907 und ff. addiert und das Resultat durch die Anzahl der in Berechnung gezogenen Bilanzjahre dividiert. Erreicht auf Grund dieser Berechnung das Total der Vergütungen am Ende des Bilanzjahres 1927 die Höhe des durchschnittlichen Stammkapitals (einbezahlte Beträge), so ist die Abgabe fällig. Die Abgabe wird später fällig, wenn die genannte Summe nicht erreicht wird, und zwar am Schlusse desjenigen Bilanzjahres, in welchem diese Bedingung erfüllt ist. Tritt dieser Fall auch am Schlusse des Bilanzjahres 1936 noch nicht ein, so wird das Steuerbetreffnis am Schlusse desjenigen Bilanzjahres fällig, in welchem das Total der Vergütungen den vierten Teil des durchschnittlichen einbezahlten Stammkapitals ausmacht, frühestens aber am Schlusse des Jahres 1937. Bei diesen Berechnungen werden natürlich auch die seit 1. April 1918 erfolgten Einzahlungen auf neue und bestehende Anteile einbezogen. Zu erwähnen ist noch, dass die eidgenössische Steuerverwaltung auf Grund der ihr im Jahre 1918 übermittelten Zusammenstellungen (siehe unter 2 hiervor), sowie der ihr alljährlich mittelst Formular No. 7 zugehenden Aufstellungen den Eintritt des Abgabeverfalls von sich aus feststellt und die betr. Genossenschaften in diesem Zeitpunkte benachrichtigt. Eine allfällige Beschwerde seitens der Genossenschaft hat innert 14 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung zu erfolgen. Die Abgabe ist innert 6 Monaten nach Ablauf des bezüglichen Bilanzjahres zu entrichten.

4. Wiederholung der Abgabe. Die Abgabe wird frühestens nach Ablauf des 10. Bilanzjahres neuerdings erhoben. Die neue Periode beginnt:

a) bei einer nach dem 1. April 1918 erfolgten Neugründung einer Genossenschaft, mit dem ersten Bilanzjahr;

b) bei einer vor obigem Termin im Handelsregister eingetragenen Genossenschaft mit dem ersten auf die frühere Abgabeperiode folgenden Bilanzjahr. Der Ansatz bleibt der gleiche. Erreicht am Schlusse des 10. Bilanzjahres das Total der Vergütungen auf Anteilen die Höhe des durchschnittlichen einbezahlten Stammkapitals noch nicht, so wird die Abgabe nach Ablauf desjenigen Bilanzjahres fällig, in welchem diese Bedingung erfüllt ist. Tritt dieser Fall auch nach Ablauf des 19. Bilanzjahres noch nicht ein, so wird die Abgabe nach Ablauf desjenigen späteren Bilanzjahres fällig, in dem das Total der Vergütungen den vierten Teil des einbezahlten durchschnittlichen Stammkapitals erreicht.

5. Auflösung einer Genossenschaft vor Wiederholung der Abgabe. Erfolgt vor Verfall der wiederholten Abgabe die Auflösung einer Genossenschaft, wobei mindestens das einbezahlte Stammkapital zur Rückzahlung gelangt, so ist die Abgabe pro rata zu entrichten. Dabei gelangt folgender Berechnungsmodus zur Anwendung:

1½% des seit der letzten Abgabe durchschnittlich gewinnberechtigten Stammkapitals mal Anzahl der in der neuen Abgabeperiode zurückgelegten Bilanzjahre, dividiert durch die Anzahl Bilanzjahre der vorangegangenen Abgabeperiode.

Wird bei der Auflösung einer Genossenschaft ein höherer Betrag zurückerstattet als auf den übernommenen Anteilen tatsächlich einbezahlt wurde, so ist die bezügliche Mehrzahlung bei obiger Abgaberechnung in Berücksichtigung zu ziehen. Dies erfolgt durch Zuzählung des überschüssigen Betrages zum Total der Vergütungen auf den Anteilen während der vorangegangenen Abgabeperiode. Ergibt sich hierdurch eine kürzere Periode als die seinerzeit berechnete, so ist diese kürzere Periode bei der Berechnung der pro rata-Abgabe als Grundlage zu nehmen.

Die Aufforderungen der eidgenössischen Steuerverwaltung zur Anmeldung bezw. Abgabeentrichtung erfolgen, ausser durch direktes Schreiben, durch Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt. Genossenschaften, welche keine direkte, schriftliche Aufforderung erhalten haben, sind deshalb nach Erscheinen dieser Publikation trotzdem zur Anmeldung bezw. Entrichtung der fälligen Abgabe verpflichtet. Ausgenommen von diesen Verpflichtungen sind, wie schon erwähnt, lediglich diejenigen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb statutengemäss auf die Mitglieder beschränkt ist, und zwar so lange, als ihr einbezahltes Stammkapital die Summe von 10,000 Franken nicht übersteigt. Die Genossenschaften haben das Recht, sich die entrichtete Stempelabgabe von den Anteilnehmern zurückerstatten zu lassen, und zwar a) bei Abgabenentrichtung auf neuen Anteilen, von den ersten Erwerbern letzterer, b) bei anderweitiger Abgabeentrichtung, von den Bezügern der nächstfälligen Vergütung.

(Schluss folgt.

Volkswirtschaft

Die Preisgestaltung der Monopolwaren und die Landesversorgung. Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung vom 14. Januar eingehend mit der Preisgestaltung der Monopolwaren und der Versorgung des Landes befasst. Es konnte zunächst festgestellt werden, dass beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zurzeit kein Kontrolldienst des Handels mehr besteht. In Betracht fällt in dieser Hinsicht einzig noch die Kohlenversorgung. Monopole sind in Kraft für die Versorgung mit Brotgetreide, zum Teil mit Futtermitteln (so Hafer, Mais und Gerste), mit Reis, Zucker, Butter, Petrol, Benzin und Kupfervitriol. Es erhebt sich nun die Frage, ob diese Monopole aufgehoben werden sollen. Was zunächst das Getreideeinfuhrmonopol anbetrifft, so ist was folgt zu berücksichtigen: Der Preis für Brotgetreide ist vom Bund seit Jahren schon auf der gleichen Höhe gehalten worden, obwohl dem Bund daraus früher finanzielle Lasten erwuchsen. Heute beziffert sich der Preis für 100 kg Brotgetreide auf Fr. 64.—. Der Bund unterhält nun wesentliche Vorräte (rund 20,000 Wagen) im Inland. Zu seinen Lasten fällt also die Verzinsung und Einlagerung. Im Interesse der Sicherung der Landesversorgung ist dies gewiss notwendig. Im Bundesrat besteht die Auffassung, dass das Getreideeinfuhrmonopol unter allen Umständen so lange aufrecht erhalten werden muss, bis die eidgenössischen Räte sich über die Aufhebung bezw. Beibehaltung ausgesprochen haben.

Auf Reis ist jüngstens ein Abschlag von 30 bis 40 Rappen eingetreten (siehe nachstehende Notiz). Auch hier ist ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Weltmarktpreis nicht zu konstatieren. Auf Butter wurde ein Abschlag von 40 bis 50 Rappen erzielt. Die derzeitigen Butterpreise (siehe nachstehende Notiz) sind mindestens so tief, wie der Pri-

vathandel sie beim laufenden Export unterhalten könnte, wahrscheinlich noch tiefer. Das kommt daher, dass der Bund wesentliche Einkäufe beim dänischen Staate vorgenommen hatte, als der Kurs noch tief stand. Die Eidgenossenschaft ist dadurch in die Lage versetzt worden, heute die Ware relativ billig abzugeben. Auf den Futtermitteln ist man bei Hafer heute noch etwas über dem Weltmarktpreis, bei Mais und Gerste dagegen nicht. Hier werden weitere Abschläge auf den Preisen folgen. Vom 1. Februar an sollen Einfuhrbewilligungen erteilt und diese Monopole abgebaut werden.

Auf Zucker hat man im Juni 1920 eine Erhöhung des Preises um 30 Rappen vornehmen müssen, aber auch damals stand der schweizerische Preis 85 Rappen unter dem Weltmarktpreis, d. h. dem Detailpreis, wie er sich bei Einhaltung des Weltmarktpreises ergeben hätte. Neuestens ist ein Abschlag eingetreten im Betrage von 20 bis 30 Rappen. Ausser einem Abschluss mit der Tschechoslowakei bestehen keine weiteren Abschlüsse über Zuckerlieferung mehr. Von einer sofortigen Aufhebung des Zuckermonopols kann keine Rede sein. Davon würden nur einzelne Händler profitieren. Der Zuckerpreis zeigt übrigens heute eher steigende Tendenz. Alles in allem genommen hat in Beziehung auf Zucker das Monopol rationell gearbeitet; es soll aber mit der Zeit ganz abgebaut werden. Was endlich die Versorgung mit Benzin und Petrol anbetrifft, so wird man prüfen müssen, ob man durch diese Preisregulierung nicht eine angemessene Besteuerung der Kraftwagen durchzuführen gezwungen sein wird.

Neue Höchstpreise für Reis. Durch eine Verfügung des Ernährungsamtes wurden die Höchstpreise für Reis im Detail mit Wirkung vom 17. Januar an wie folgt festgesetzt: Spanischer Reis 130, Indischer Reis 90 und Reiscreme 100 Rappen pro Kilogramm. Wer mit Reis handelt, ist verpflichtet, unter allen Umständen indischen Reis zu halten und auf Verlangen abzugeben.

Zum Getreidemonopol. Bekanntlich wird die Frage des Getreidemonopols, bevor der Bundesrat dazu Stellung nimmt, einer grossen Expertenkommission vorgelegt, die sich einmal über den Grundsatz selbst und sodann über die wünschbare organisatorische Form auszusprechen haben wird.

Wie gemeldet wird, sind folgende Wirtschafts- und Berufsverbände eingeladen worden, ihre Vertreter bis Ende Januar zu bestimmen: Der Schweiz. Bauernverband, der Gewerbeverband, der Vorort des Handels- und Industrievereins, für die Vertretung der Konsumenten der Verband schweiz. Konsumvereine der Städteverband, der Gewerkschaftsbund, sowie der christlichsoziale Arbeiterbund. Im weitern sollen einige Mitglieder der Bundesversammlung, die sich in den letzten Jahren mit dem Problem unserer Getreideversorgung befasst haben, begrüsst werden, sowie einige frühere und derzeitige Mitarbeiter des Bundes. Auch die Ernährungskommission wird durch eine Delegation vertreten sein.

Ein- und Ausfuhr 1920. Vom 1. Januar bis 30. September 1920 wurden für 3,2 Milliarden Franken Waren in die Schweiz eingeführt, für 700 Millionen mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Ausfuhr erreichte in den ersten neun Monaten 1920 einen Wert von 2,6 Milliarden gegen 2,3 Milliarden im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Butterpreise. Die Herabsetzung der Kleinverkaufshöchstpreise für Butter pro Kilogramm ist folgende: Für frische Tafelbutter in Stücken von 1 kg und mehr von Fr. 8.20 auf Fr. 7.80, für frische Tafelbutter in Stücken von weniger als 1 kg in Pergament gewickelt, von Fr. 8.50 auf Fr. 8.—. Andere Butter ist entsprechend billiger abzugeben.

Abbau kriegswirtschaftlicher Vorschriften. (Mitgeteilt des eidg. Ernährungsamtes vom 17. Januar 1921).

Das eidg. Ernährungsamt hat mit Wirkung auf 20. Januar 1921 neuerdings 5 kriegswirtschaftliche Verfügungen aufgehoben. Es betrifft dies zunächst die Verfügung vom 25. Juni 1919 betreffend Höchstpreise für Monopolwaren und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte. Die seither festgesetzten Höchstpreise für Zucker, Reis und Teigwaren, sowie für Back-, Weiss- und Griessmehl bleiben nach den betreffenden Verfügungen auch weiterhin in Kraft. Der durch Verfügung vom 26. November festgesetzte Detailhöchstpreise für offene **Teigwaren,** Einheitsqualität von Fr. 1.45 per kg gilt auch für Teigwaren ausländischer Herkunft, ohne Rücksicht auf deren Qualität und Packung. Die Bedingungen für den Warenbezug von der Monopolverwaltung sowie für die Warenabgabe des Grosshandels und der in Betracht fallenden Nahrungsmittelfabriken, werden auch fernerhin durch Pflichtenheft geregelt.

Aufgehoben wurde sodann die Verfügung vom 26. Januar 1920 betr. **Einschränkung der Lebenshaltung.** Damit fallen das Verbot der Verwendung von frischen Eiern zur gewerbsmässigen Herstellung von Eierteigwaren, sowie die Vorschrift, wonach in Gasthöfen, Wirtschaften, Konditoreien etc, mit einer Mahlzeit nur eine Fleischspeise oder eine Eierspeise verabreicht und genossen werden darf, als einzige Ueberbleibsel der frühern Kriegsvorschriften auf diesem Gebiete, dahin. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Bevölkerung auch weiterhin, den Zeitumständen angemessen, in ihrer Lebenshaltung einer angemessenen Sparsamkeit sich bemühen wird. Ausser Kraft gesetzt wurden im fernern die Verfügung vom 31. Januar 1920 betreffend **Vermehrung der Lebensmittelproduktion** und die Verfügung vom 18. Februar 1920 betreffend **Bekämpfung der Maikäfer.** Die von den kantonalen Behörden auf Grundlage der erwähnten Verfügung vom 31. Januar 1920 getroffenen Massnahmen zur Vermehrung der Lebensmittelproduktion bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit sie durch die Kantone nicht selber aufgehoben werden. Diese Bestimmung war erforderlich, um das seinerzeit in Pacht genommene Kulturland den einzelnen Familien nötigenfalls auch weiterhin zur Verfügung halten zu können. Die Bekämpfung der Maikäfer und Engerlinge hätte in Zukunft nach Massgabe der ordentlichen kantonalen Gesetzgebung zu erfolgen.

Aufgehoben ist sodann die Verfügung vom 16. November 1920 betreffend **Beschränkung der Milchverarbeitung** (Rahm- und Ziegerverbot). Die vom eidg. Milchamt, von den kompetenten Behörden oder Organisationen (Milchproduzentenverbände) für den Konsum abgerufene Milch ist selbstverständlich auch weiterhin zu liefern. Massnahmen zur Einschränkung der Milchverarbeitung durch das eidg. Milchamt bleiben nach Massgabe der Bedürfnisse für die Konsummilchversorgung von Fall zu Fall vorbehalten.

Schweizerische Volksfürsorge
Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

Vor dem Abschluss des 2. Rechnungsjahres.

Im Monat Dezember 1920 sind bei der Volksfürsorge 145 neue Versicherungsanträge über 378.400.— Franken Versicherungssumme (darunter 64 Kinderversicherungsanträge über Fr. 64.200.—) eingegangen, wodurch der Gesamtversicherungsbestand bis 31. Dezember 1920 auf rund *acht Millionen Franken* Versicherungssumme angewachsen ist.

Am 31. Dezember 1920 ist das 2. Rechnungsjahr zu Ende gegangen. Bericht und Rechnung werden Ende Februar vom Verwaltungsrat behandelt und nachher in der Presse veröffentlicht werden. Vorläufig sei erwähnt, dass die Volksfürsorge im abgelaufenen Jahre an Prämien und Zinsen rund Fr. 330,000.— eingenommen hat. Die Sterblichkeit unter den Versicherten war ausserordentlich klein. Für 28 eingetretene Todesfälle kamen insgesamt Fr. 14,650.65 als Versicherungssumme zur Auszahlung. Die Verwaltungskosten bewegten sich in bescheidenen Grenzen, so dass das Rechnungsergebnis ein erfreuliches sein wird.

Bewegung des Auslandes

Italien.

Die Einweihung des Denkmals für Luigi Buffoli in der Gartenstadt Milanino bei Mailand. Die Unione cooperativa in Mailand weiss, was sie ihrem Gründer Luigi Buffoli schuldig ist, und sie versteht es, ihre Schuld dem grossen Toten gegenüber in würdiger Weise abzuzahlen. Schon lange hatten seine Freunde geplant, ihm in seiner letzten Schöpfung, der Gartenstadt Milanino (Klein-Mailand) bei Mailand, ein Denkmal zu errichten. Der Krieg schob die Verwirklichung des Gedankens hinaus und erst am 24. Oktober 1920, d. h. volle 6 Jahre nach dem Tode Buffolis, konnte die Einweihung des zu seinen Ehren errichteten Denkmals stattfinden.

Die Feier fand trotz der ungünstigen Witterung unter dem Beisein von rund 1000 Personen, meistens ehemaligen Mitarbeitern, dann aber auch Vertretern der italienischen und der Mailänder Genossenschaftsbewegung und der Gemeinde-, Staats- und Militärbehörden statt. Andere, die verhindert waren, an der Feier teilzunehmen, sandten schriftlich ihre Grüsse, darunter vor allem die Vertreter des Internationalen Genossenschaftsbundes und der Genossenschaftszentralen des Auslandes. Vor der eigentlichen Einweihung fand eine Begrüssung der manigfaltigen Delegationen, die zur Teilnahme an der Feier zusammengeströmt waren, statt. Leider konnte der greise Genossenschafter, mehrmalige Minister und Freund des Gefeierten, Luigi Luzzati, zu dessen Ehren die Begrüssung vornehmlich veranstaltet worden war, aus Gesundheitsrücksichten nicht erscheinen, aus dem gleichen Grunde auch nicht der ihm übertragenen Aufgabe, die Einweihungsrede zu halten, nachkommen. Trotzdem liess er es sich nicht nehmen, wenigstens in Vertretung diese Freundespflicht zu erfüllen, und, da er selbst die Rede nicht halten konnte, sie durch einen Freund verlesen zu lassen. Die eigentliche Einweihung begann um 3 Uhr nachmittags. Sie wurde eröffnet durch eine Rede des Präsidenten der Unione cooperativa, Campari. An die Rede schloss sich der feierliche Akt der Enthüllung an.

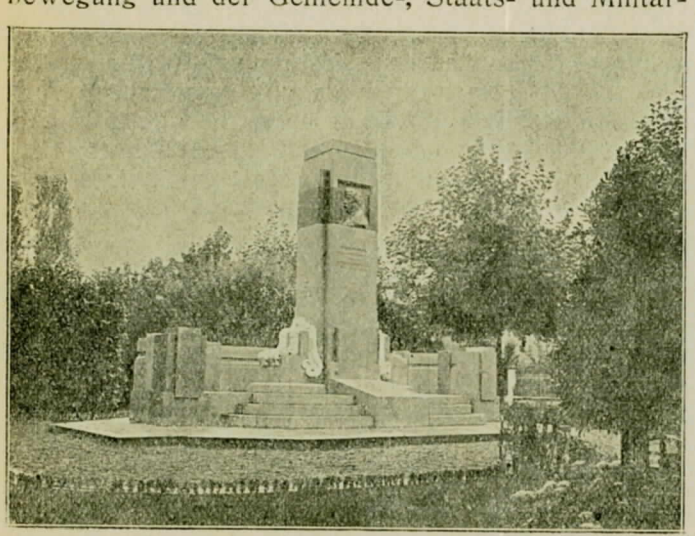

Denkmal für Luigi Buffoli.

Das Denkmal ist einfach gehalten, einfach wie es Buffoli war. Seine Schöpfer sind der Architekt Ulisse Stacchini und der Bildhauer Tarciso Pogliani. Den Kern bildet ein 6 Meter hoher Sockel in Obeliskenform. An den Sockel schliessen sich auf beiden Seiten in Halbkreisform Flügel an. Um den obern Teil des Sockels geht rings ein Band, und auf diesem Band ist an der vorderen Seite des Denkmals ein Medaillon mit dem Bildnis Buffolis angebracht. Das ganze ist in verschiedenen durchwegs hellen Steinsorten gehalten und macht einen zwar schlichten, aber doch künstlerischen Eindruck.

An die Denkmalsenthüllung schloss sich das Verlesen der Rede Luzzatis und an diese Rede der Dank der Schwester des Geehrten an. Den Schluss bildeten die Reden einer Reihe von Freunden Buffolis. In allen Reden kam die tiefe Verehrung gegenüber dem Geehrten als Mensch vor allem, dann aber auch als Förderer des Genossenschaftswesens zum Ausdruck.

Luigi Buffoli darf, wie das in der Rede Luzzatis mächtig zum Ausdruck kam, als der Schöpfer der modernen italienischen Konsumgenossenschaftsbewegung angesehen werden. Er selbst hat die mächtige Entwicklung, die sie während dem Kriege erfahren hat, nicht mehr miterleben, sondern nur noch aus der Ferne erblicken dürfen. Sein Werk ist aber auf der Grundlage, die er ihm gegeben hat, von seinen Schülern im Sinne ihres Meisters gefördert worden, und der Dank, der ihm durch die Errichtung dieses schlichten Denksteines gesetzt worden ist, gilt nicht nur dem, was er selbst geschaffen hat, sondern ebenso sehr dem, was durch seine Arbeit heute noch lebt und in immer mächtigerer Form leben wird zum Segen der Menschheit, deren Wohl Buffolis einzige Sorge war.

Aus unserer Bewegung

Aadorf. (L.-Korr.) Aufgeschoben ist nicht aufgehoben! Endlich ist der Bann, der auf unserer Ortschaft lastete — die Maul- und Klauenseuche nämlich — gewichen. Man fühlt sich wieder etwas erleichtert und freier. Die Absperrungen, Verschläge, Latten- und Stacheldrahtzäune sind wieder verschwunden. Fast könnte man sagen, wie's in den «Räubern» heisst: «Ein freies Leben führen wir, ein Leben voller Wonne»; wenn — ja wenn nur die Geschäfte besser gingen. Doch, es

wird auch wieder kommen, und so wollen wir das Versäumte wieder nachholen, was noch möglich ist, nämlich unsere ordentliche Generalversammlung, welche im November schon abgehalten werden sollte. Am 9. Januar endlich versammelten sich 141 Männlein und Weiblein zur Behandlung der Jahresgeschäfte. Punkt 2 Uhr eröffnete unser Präsident die Verhandlungen mit einem Hinweis auf die Gründe der verschobenen Versammlung. Als Stimmenzähler wurden gewählt die Herren Truniger Jb., Ruckstuhl Jb., Feilenhauer, und Ammann Hch., Briefträger. Das letzte Generalversammlungsprotokoll wurde verlesen und unter bester Verdankung genehmigt.

Hierauf folgte die Rechnungsablage. Vom Verlesen wurde Umgang genommen, weil sie jedem Mitglied gedruckt zugestellt wurde. Die Revisoren empfahlen — unter Vorbehalt einiger kleinen Differenzen — Genehmigung der Rechnung. Diesem Antrag wurde ohne Diskussion zugestimmt. Der Verteilung des Ueberschusses wurde ebenfalls beigepflichtet. Auf die Rechnung selbst einzugehen, erübrigt sich, da dieselbe im «Schweiz. Konsum-Verein» Nr. 3 bereits besprochen wurde. Dagegen ist ein Fehler zu korrigieren, indem der Mitgliederbestand am 31. Juli nicht 211, sondern 221 betrug.

Wahlen. Statutarisch kommen alljährlich drei Mitglieder des Gesamtvorstandes in Ausstand, sind aber wieder wählbar. Die drei betreffenden Mitglieder wurden fast einstimmig wieder bestätigt. Von den Revisoren kam der älteste im Amte, Herr Flatz, in Ausstand. Da er schon im Herbst zuhanden des Vorstandes mitgeteilt hatte, dass er eine allfällige Wiederwahl wegen Augenschwäche entschieden ablehnen müsse, hatte man genügend Zeit, sich für die Ersatzwahl vorzubereiten. Man verhehlte sich nicht, dass in dieses Amt nur eine verschwiegene und kundige Person gewählt werden sollte. Die Wahl ging dann auch überraschend einfach vonstatten. Im ersten Wahlgange wurde bei einem absoluten Mehr von 66 Stimmen Herr G. Schubiger-Brändli mit 75 Stimmen gewählt. Auf Herrn Walter Büchi fielen 49 Stimmen und einige Stimmen waren vereinzelt. Erstmals wurden nun auch zwei Suppleanten in diese Behörde bestimmt. Aus der Wahl gingen hervor die Herren G. Oswald-Oswald und Walter Büchi. Als Vertrauensmann für den Obligationenverkehr wurde der bisherige Herr Aug. Künzli bestätigt. Den Wahlschluss bildete die Wiederwahl (für drei Jahre) des Verwalters mit 136 von 140 abgegebenen Stimmen.

Hierauf folgte das Traktandum: Gehaltsregulierung der Angestellten. In wohlwollendem Sinne wurden die Anträge des Vorstandes und die Forderungen der Angestellten diskutiert und (als nicht zu hoch gestellt) bewilligt. Zum Schlusse wurde noch ein Antrag aus der Mitte der Versammlung gestellt, es sei in Zukunft jede Abstimmung über Geschäftsfragen geheim vorzunehmen, was beschlossen wurde.

Damit war Schluss der Verhandlungen, die wieder einmal normal und wirklich schön verlaufen sind. Den ca. 40 anwesenden weiblichen Mitgliedern sei noch speziell ein Kränzchen gewidmet für ihre wackere Haltung, besonders während den Abstimmungen. Der nachher servierte Schübling wird ihnen wohl auch gemundet haben.

Bühler. Die Mitgliederzahl ging im Laufe des am 18. April abgeschlossenen 39. Rechnungsjahres um 1 von 389 auf 388 zurück. Der Umsatz erreichte in den 49 Wochen des Rechnungsjahres eine Höhe von Fr. 178 555.78. Im Vorjahre, das 13 Monate umfasst hatte, hatte er Fr. 190.681.52 betragen. Zieht man den Unterschied in der Länge des Rechnungsjahres in Betracht, so kann entschieden von einem Fortschritt gesprochen werden. Das gleiche gilt leider nicht auch für das Rechnungsergebnis. Der Zwang, auf einer Reihe von Artikeln Abschreibungen vorzunehmen, wirkte auf das Ergebnis sehr ungünstig ein, so dass der Reinüberschuss nur Fr. 3164.26 beträgt. Um indessen die Rückvergütung nicht bedeutend herabsetzen zu müssen, beschloss die Hauptversammlung in Anwendung des § 20 der Statuten zur Deckung des entstandenen Verlustes einen Teil des Reservefonds heranzuziehen. Der Reinüberschuss wurde auf diese Weise von Fr. 3164.26 auf Fr. 7199.56 gebracht, umgekehrt aber der Reservefonds von Fr. 20.565.90 auf Fr. 16.530.60 herabgesetzt. Aus dem so erhöhten Reinüberschuss erhalten nun die Mitglieder eine Rückerstattung von Fr. 7063.— (10%) und die Nichtmitglieder eine solche von Fr. 67.75 (5%). Der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Feldis Das Wirkungsgebiet, das die Konsumgenossenschaft Feldis-Scheid bearbeitet, gehört zu den bescheidensten an Grösse unter allen unseren Verbandsvereinen. Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 weisen die beiden Gemeinden Feldis und Scheid zusammen nur 82 Haushaltungen und 295 Einwohner auf. Die Konsumgenossenschaft Feldis-Scheid zählt ihrerseits heute 67 Mitglieder, und da angenommen werden darf, dass sich die beiden Gemeinden nicht stark vergrössert haben, so besagt diese Zahl, dass gut drei Viertel aller Haushaltungen heute schon der Konsumgenossenschaft angeschlossen sind. Der Umsatz belief sich im Berichtsjahre auf Fr. 65,509.43. Daran nehmen teil der Laden Feldis mit Fr. 42.530.01 und der Laden Scheid mit Fr. 22.979.42. In Feldis zählt die Genossenschaft 36, in Scheid 31 Mitglieder. Es entfällt demnach auf ein Mitglied insgesamt im Durchschnitt ein Bezug von Fr. 978.—, auf ein Mitglied in Feldis ein solcher von Fr. 1181.— und auf ein Mitglied in Scheid ein solcher von Fr. 741.—. Die weitere Entwicklung der Genossenschaft wird sich demnach ganz besonders auf die Mitglieder in Scheid stützen müssen. Der Rohüberschuss ist, den Grundsätzen der Genossenschaft entsprechend, recht bescheiden. Er beträgt nur Fr. 4673.90, also etwa 7 Prozent des Umsatzes. Vom Vorjahre wurden Fr. 260.— vorgetragen, die Betriebskosten stellen sich auf Fr. 3302.07, auf den Mobilien werden Fr. 177.30 abgeschrieben, und der Reinüberschuss beziffert sich demgemäss auf Fr. 1454.87. Er wird nach den Vorschriften der Statuten bis auf einen kleinen Vortrag in der Höhe von Fr. 54.87 dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen. Das Genossenschaftsvermögen wächst dadurch auf Fr. 3800.— an. Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt ausschliesslich durch die Mitglieder, und zwar in Form von Obligationen (Fr. 6100.—), Anteilscheinen (Fr. 3315.—), Depositengeldern (Fr. 3412.80) und Konsumgeld (Fr. 2000.—).

Klosters. Der Konsumverein Klosters kann wiederum auf ein recht gedeihliches Rechnungsjahr zurückblicken, und da es das zehnte, also sozusagen ein Jubiläumsjahr ist, dürfte es auch für uns angezeigt sein, einen kurzen Rückblick auf das, was der Verein bis heute geleistet hat, zu werfen. Die Gründung des Vereins fällt in den Anfang des Jahres 1910. Am Ende des ersten Rechnungsjahres konnte der Verein bereits einen Mitgliederbestand von 164 und einen Umsatz von Fr. 68.761.67, für die Vorkriegsverhältnisse gewiss ein schönes Ergebnis, verzeichnen. Im zweiten Jahre wurde die erste Ablage, Klosters-Dörfli, errichtet. Die Mitgliederzahl stieg auf 217, der Umsatz auf Fr. 113,499.53. Die Rückvergütung belief sich auf Fr. 4438.25 gegenüber Fr. 2967.50 im ersten Jahre. Durch einen kleinen Rückschlag zu Anfang des Krieges unterbrochen, ging in den folgenden Jahren der Umsatz ständig in die Höhe. Er betrug Fr. 312.449.07 1916/17, Fr. 496 252.85 1917/18, Fr. 640.206.90 1918/19 und endlich Fr. 786,206.90 im Berichtsjahre. Die Mitgliederzahl stieg bis zum Berichtsjahre au 492. 1917/18 wurde eine Molkerei und eine Ablage in Serneus, im Berichtsjahre eine Ablage in Saas eröffnet. Die Genossenschaft betreibt damit vier Läden. Insgesamt wurde bisher ein Umsatz von 3.189.023.54 Franken erzielt und den Mitgliedern eine Rückerstattung von Fr. 137.402.76, mit Ausnahme des Jahres 1917/18 regelmässig 7 Prozent, ausgerichtet. Vom Gesamtumsatze des Berichtsjahres sind Fr. 470,245.38, Fr. 955.— pro Mitglied, in die Bezugsbüchlein eingetragen. Ein Mitglied erhält somit im Durchschnitt eine Rückerstattung von Fr. 66.85. Die Genossenschaft unterhält ein Warenlager im Werte von Fr. 225,813.81 und besitzt Liegenschaften im Werte von Fr. 164,000.—. Die Betriebsmittel bringt sie im wesentlichen auf durch Obligationen (171,300.— Franken) und Depositeneinlagen (Fr. 112,928.15).

Zurzach und Umgebung (Korr.) Die Generalversammlung unseres Vereins über das siebente Geschäftsjahr, umfassend den Zeitraum vom 21. November 1919 bis 20. November 1920, fand am 12. Dezember statt. Dieselbe war von 39 Mitgliedern besucht, also wiederum schwach. Der Mitgliederbestand auf Ende dieses Geschäftsjahres beträgt 325; es ergibt sich eine Vermehrung von 20 Mitgliedern. Als Traktanden kamen Rechnungsablage und Wahl der Rechnungsprüfungskommission zur Behandlung. Der Umsatz betrug Fr. 225,000.— und der Bezug vom Verband Fr. 200,000.—. Die Verwaltung ist aus sieben Mitgliedern zusammengesetzt und bezieht eine Entschädigung von Fr. 900.—, was ca. 0,4% des Umsatzes beträgt. Es ist denn auch aus der Mitte der Versammlung der Antrag gestellt worden, den Vorstand besser zu besolden, eventuell für Vergabungen schon dieses Jahr weniger anzusetzen.

Mit Rücksicht auf die von der Rechnungsprüfungskommission und Verwaltung aufgestellte Bilanz wird für dieses Jahr an der früheren Entschädigung festgehalten und eine Erhöhung der Gratifikation für die Zukunft dankend entgegengenommen. Wir befinden uns auch bei einer bedeutenden Erhöhung gegenüber unseren Nachbarvereinen noch weit im Rückstande, und die geleisteten Arbeiten für Präsident und Buchführer weisen auch stets grösseren Umfang auf.

Der Nettoüberschuss beträgt Fr. 11.919.43 und wird Verteilung wie folgt vorgeschlagen: 8% Rückvergütung an die Mitglieder, auf den eingeschriebenen Bezügen, was ca. Franken 10,000.— beansprucht, sodann an Gratifikation für Personal und Vorstand Fr. 600.— und Fr. 350.— für Vergabungen an verschiedene Vereine, behufs Christbaumbescherung, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die vorgeschlagene Rechnung wird von der Generalversammlung einstimmig genehmigt, ebenso die bisherige Rechnungsprüfungskommission einstimmig wieder für ein weiteres Jahr gewählt.

Bei der Diskussion der Rechnung nimmt der Abschnitt Markguthaben bedeutende Zeit in Anspruch. Wir haben das

Markkapital von Fr. 29,000.— aus der Betriebsrechnung abgeschrieben und als Baufondsanlage ausgeschieden, hoffentlich wird bis in einigen Jahren dieses an Wert durch Neigung des Kurses, uns das Nötige ersetzen, da auch wir einmal zu einem Eigenheim schreiten müssen, und dann eben für diesen Fall das verwendbare Kapital vollständig von der Höhe des Markkurses abhängig ist. Dieses Kapital ist zurzeit bei der Bank für Verwertung fremder Valuta in Zürich angelegt.

Sodann ruft der Abschnitt Vergabungen ebenfalls reger Diskussion. Im Sinne eines Antrages aus den Mitgliederkreisen wird die Verteilung etwas verschoben, also dass ein Verein Fr. 25.— weniger, ein anderer Fr. 25.— mehr erhält. Um diesem zu entsprechen, da Stimmengleichheit vorhanden ist, zieht der Vorstand seinen Antrag zugunsten desjenigen des Antragstellers zurück, es ist uns daran gelegen, Wünsche aus Mitgliederkreisen, wenn immer tunlich, zu befriedigen.

Unter Traktandum «Verschiedenes» werden noch Anträge betreffend Abhaltung der Generalversammlung gestellt; die dahin gehen, dieselben ohne Trinkzwang in der Turnhalle abzuhalten. Der Vorstand nimmt diese Anregung im Sinne einer entsprechenden Durchführung entgegen, soweit uns die Möglichkeit geboten ist, dieses Lokal für den betreffenden Nachmittag erhältlich zu machen.

Die Bilanz weist folgende Posten auf: *1. Betriebsrechnung.* Bruttoüberschuss Fr. 28,601.45, Unkosten Fr. 16,282.02, Abschreibung auf Mobilien Fr. 400.—, Nettoüberschuss Franken 11,919.43; *2. Inventar-Bilanz.* Aktiven: Waren Fr. 44,596.35, Mobilien Fr. 600.—, Wertschriften Fr. 1500.—, Markkonto V. S. K. Fr. 12,185.60, Debitorenkonto Fr. 100.—; Passiven: V. S. K. Basel Fr. 6228.40, Kreditorenkonto Fr. 11,928.73, Anteilscheine Fr. 7662.65, Reserven Fr. 6351.29, Obligationen Fr. 12,366,25, Depot II Fr. 170.20, aufgerechnete Miete, Zinse und Löhne Fr. 2355.—, Nettoüberschuss Fr. 11,919.43.

Und nun vorwärts und aufwärts, wenn auch mühsam. Auf unsere Selbsthilfeorganisation, die wir auf den festen Boden der vollen Neutralität stellen und nur im Interesse der Gesamtkonsumenten arbeiten, dürfen wir stolz sein; solche hat sich auf diesem allein richtigen Prinzip hinaufgearbeitet; es walte auch ferner dieser Genossenschaftsgedanke treu durch alle Hindernisse durch.

St. Georgen. Das Rechnungsjahr 1919/20 hat den Verbandsverein in St. Georgen wiederum um ein schönes Stück vorwärts gebracht und damit das zweite Vierteljahrhundert seines Bestehens in vorzüglicher Weise eingeleitet. Der Umsatz erreichte den Betrag von Fr. 404,460.35 und überstieg damit den des Vorjahres um Fr. 47,076.36 oder 13,1%. Auch die Mitgliederzahl erfuhr eine sehr erfreuliche Vermehrung, stieg sie doch von 305 um 49, also verhältnismässig sogar noch etwas stärker als der Umsatz, auf 354. 59 Eintritten stehen nur 10 Austritte gegenüber. Die gesamten Roheinnahmen beziffern sich auf Fr. 63,644.94, die gesamten Ausgaben auf Fr. 51,964.93, der Reinüberschuss somit auf Fr. 11,680.01. Vom Reinüberschuss erhalten die Mitglieder Fr. 7300.— (10% der eingetragenen Bezüge). Der ganze Rest wird entweder zur Aeufnung der verschiedenen Fonds verwendet oder auf neue Rechnung vorgetragen. Die Genossenschaft kommt mit verhältnismässig wenig Betriebsmitteln aus. Besonders hervorgehoben zu werden verdient, dass das Warenlager nur mit Fr. 25,635.— bewertet ist, bei der heutigen unsicheren Preislage entschieden ein grosser Vorteil. Die Genossenschaft hat darum auch, obschon die eigenen Mittel gar nicht besonders hoch sind, ein Bankguthaben in der Höhe von Fr. 24,474.40.

Bibliographie

Eingelaufene Schriften.

Unter dem Titel Osnustoimintaliikkeen Merkkimiehiä (Genossenschaftliche Biographie) hat der Finnische Genossenschaftsverband, bezw. die Pellervo-Gesellschaft kürzlich ein Sammelwerk erscheinen lassen, das in gedrängter Kürze das Wichtigste über Leben und Tätigkeit der bedeutendsten Pioniere der internationalen Genossenschaftsbewegung mitteilt. Der unter Mitwirkung verschiedener ausländischer Korrespondenten von Pelleron Toimisto herausgegebene stattliche Band enthält u. a. die Biographien von Robert Owen, William King, Charles Fourier, Charles Gide, Victor Aimé Huber, Kanneisen, Luigi Buffoli, Edward Pallavirini, Hans Christian Sonne, Hannes Gebhard und anderer Bahnbrecher unserer Bewegung. Jeder Aufsatz ist mit einem Bildnis des betreffenden Genossenschafters geschmückt.

Kooperativa Förbundet. Almanack 1921. Ein Notizkalender des Schwedischen Konsumvereinsverbandes mit Angaben über die genossenschaftliche Erziehungs- und Propagandatätigkeit, genossenschaftliche Versicherungsbestrebungen, über die Verlagstätigkeit des Zentralverbandes und einer Uebersicht über die Entwicklung der Bewegung während der letzten zwanzig Jahre.

Schweizerischer Notiz-Kalender pro 1921. Herausgegeben vom Gewerbeverlag Büchler & Cie., Bern. 29. Jahrgang. Preis Fr. 2.—.

Schweizerischer Gewerbe-Kalender. Taschen-Notizbuch für Handwerker und Gewerbetreibende. 34. Jahrgang. 1921. 288 Seiten. Preis Fr. 3.50.

Schweizerischer Buchdrucker-Kalender und Jahrbuch über das graphische Gewerbe. 17. Jahrgang. 1921. Preis Fr. 1.80.

Schweizerischer Arbeiter-Taschenkalender pro 1921. 31. Jahrgang. Herausgegeben im Verlag des Buchbinderfachvereins Bern. Preis Fr. 2.25.

Paul Ramadier: *Les Economats Patronaux devant la loi.* Bibliothèque de l'Ecole Coopérative, Paris, 13, rue de l'Entrepôt. Prix fr. 3.—.

Antialcoolisme constructif. Par A. Daudé-Bancel, membre du Conseil supérieur de la Coopération. Paris, 29, Boulevard Bourdon. Prix fr. 1.—.

Pestalozzi-Gesellschaft Zürich. 24. Jahresbericht umfassend den Zeitraum vom 1. April 1919 bis 31. März 1920. Zürich 1920. 64 Seiten.

Pro Juventute. Schweiz. Zeitschrift für Jugendfürsorge und Jugendpflege. Jahrgang 1920. Heft Nr. 11.

Konsumverein Sendling-München. Geschäftsbericht über das 34. Geschäftsjahr vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920. 32 Seiten.

Nordostschweizerischer Verband für Schiffahrt Rhein-Bodensee in St. Gallen. Jahrbuch für das Jahr 1919. Frauenfeld 1920. 73 Seiten.

Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene. Veröffentlicht vom Eidgenössischen Gesundheitsamt. Band XI. Bern 1920.

Schweizerische statistische Mitteilungen. Herausgegeben vom Eidg. Statistischen Bureau. 2. Jahrgang 1920. Heft 6.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 14. Januar 1921.

1. Den Statutenänderungen der Verbandsvereine Schönenwerd, Altdorf, Kreuzlingen und Jenins wird die Genehmigung erteilt.

2. Die Verwaltungskommission beschloss, die **Allg. Konsumgenossenschaft St. Gallen,** gegründet am 2. September 1920, ins Handelsregister eingetragen am 10. Dezember 1920, derzeitige Mitgliederzahl 181, als Mitglied des V. S. K. aufzunehmen und dem Kreisverband VIII zuzuteilen.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 18. Jauuar 1921.

1. An die am 30. Januar 1921 in Bern stattfindende Konferenz des Kreisverbandes IIIa wird Herr E. Schwarz abgeordnet.

2. An die am 27. Januar 1921 in Baden stattfindende Konferenz des Kreisverbandes V des V. S. K. (Aargau) werden die Herren E. Schwarz, Mitglied der Verwaltungskommission, und W. Kramer, Prokurist des IV. Departementes für Schuh-, Manufaktur- und Merceriewaren, abgeordnet.

3. Da die neugegründete **Konsumgenossenschaft Churwalden,** Station Chur, ihren Betrieb anfangs Februar zu eröffnen gedenkt, wurde beschlossen, mit dieser Genossenschaft sofort in Geschäftsverkehr zu treten. Die Departemente werden angewiesen, die eingegangenen Bestellungen sofort zur Ausführung zu bringen.

Redaktionsschluss: 20. Januar 1921.

Kreis V.
(Aargau)

Einladung

zu einer

Delegierten-Konferenz

auf

Donnerstag, 27. Januar 1921, vormittags punkt 10 Uhr im Hotel Linde in Baden.

Traktanden:

1. Allgemeiner Situationsbericht über die Wirtschaftslage und Bericht über die Lage auf dem Lebensmittelmarkte. (Referent Herr E. Schwarz, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.)
2. Referate über die Situation auf dem Schuh- und Manufakturwarenmarkte. (Referent Herr W. Kramer.)
3. Allgemeine Umfrage.

Diese Delegiertenkonferenz wurde vom Kreisvorstande einberufen, weil in weiten Kreisen unserer Genossenschafter das Bedürfnis nach einer allgemeinen Aussprache über die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse besteht. Wir bitten sämtliche Verbandsvereine des Kreises V, möglichst viele Delegierte zu der Konferenz abzuordnen. Von sämtlichen Vereinen sollen auf alle Fälle die Wareneinkäufer, seien es Verwalter oder Vorstandsmitglieder, abgeordnet werden.

Das Mittagessen wird um 12 Uhr im Hotel Linde zum Preise von Fr. 3.50 ohne Wein serviert. Anmeldungen für dasselbe sind bis spätestens den 26. Januar a. c. an den Konsumverein Baden zu richten.

Mehr als je erfordert die gegenwärtige Zeit Aufklärung über die Wirtschaftslage und über die Richtlinien, die das Genossenschaftswesen einzuschlagen hat. Wir hoffen deshalb auf eine recht zahlreiche Beteiligung an dieser Delegiertenkonferenz.

Rheinfelden und **Baden,** den 18. Januar 1921.

Für den Kreisvorstand V des V.S.K.:
Der Präsident: **H. Hunziker.**
Der Aktuar: **E. Berger.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreisverband IIIa.
(Bernische Konsumvereine)

Einladung

zur

ausserordentl. Kreiskonferenz

Sonntag, den 30. Januar 1921, vorm. 10 Uhr, im Hotel Volkshaus, Zeughausgasse, **in Bern**

Traktanden:

1. Protokoll der Herbstkonferenz in Langnau.
2. Bericht des Kreisvorstandes über verschiedene Angelegenheiten.
3. Allgemeine Umfrage.
4. Bestimmung des Ortes der Frühjahrskonferenz.

Seit längerer Zeit konnte eine allgemeine Umfrage an den Kreisversammlungen nicht abgewickelt werden. Einem vielseitig geäusserten Wunsche gemäss soll nun diese Konferenz ausschliesslich einer solchen Aussprache gewidmet sein. Wir ersuchen die Vereinsvorstände, dem Präsidenten die Fragen, über welche Auskunft und Raterteilung gewünscht wird, zum voraus schriftlich anzumelden.

Wir zählen auf zahlreiche Beteiligung.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Im Namen des Kreisvorstandes,
Der Präsident: **Fr. Tschamper.** Der Sekretär: **Weibel.**

Bern, den 8. Januar 1921.

Genossenschafter

sorgt für die Zukunft Eurer Angehörigen und für Euer eigenes Alter durch Abschluss einer Lebensversicherung bei der

Schweizerischen Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

Billige Prämien. Ausserordentlich günstige Bedingungen. Prospekte etc. sind bei den Konsumvereinen und bei der Zentralverwaltung, Tellstrasse 58, Basel, erhältlich.

Die
Bank-Abteilung des V.S.K.

nimmt Gelder in verzinslicher Rechnung entgegen von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen:

a) in **Kontokorrent-Rechnung**

jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung,

zu **5¼%;**

b) in **Depositen-Rechnung**

in der Regel auf 60 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung,

zu **5½%;**

c) gegen **Obligationen**

je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend und auf 1, 3 oder 5 Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, eidgen. Stempelgebühr zu Lasten des V. S. K.,

zu **6%.**

Die im Jahre 1921 kündbaren V. S. K.-Obligationen werden auf 6% konvertiert. Zu diesem Zwecke können die betreffenden Titel sofort oder im Laufe des Jahres zur Umstempelung eingesandt werden.